This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 774 954

STEINIGER

Voraussetzungen und Rechtswirkungen der entmundigung des Verschwenders

1. Heft

1889

ROMAN
912.2
STE

HARVARD
LAW
LIBRARY

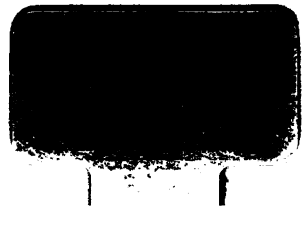

PROPERTY OF HARVARD LAW LIBRARY

Voraussetzungen und Rechtswirkungen

der

Entmündigung des Verschwenders

nach römischem Recht.

219

Erstes Heft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 14. Oktober 1889

von

Karl Steiniger,
Kammergerichtsreferendar
aus Rosbach.

Opponenten:
Dr. jur. Pierre Siméon, Kammergerichtsreferendar.
Dr. jur. Georg Maas, Kammergerichtsreferendar.
Konrad Bresges, Referendar.

Berlin 1889.

Voraussetzungen und Rechtswirkungen

der

Entmündigung des Verschwenders

nach römischem Recht.

Erstes Heft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 14. Oktober 1889

von

Karl Friedrich Steiniger,

Kammergerichtsreferendar

aus Rosbach.

Opponenten:

Dr. jur. Pierre Siméon, Kammergerichtsreferendar.
Dr. jur. Georg Maas, Kammergerichtsreferendar.
Konrad Bresges, Referendar.

Berlin 1889.

Die vollständige Abhandlung wird binnen Kurzem im Verlage von **H. W. Müller** zu **Berlin** erscheinen.

11/16/36

A. Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe.

I. Die Entmündigung des Verschwenders ist eine richterliche Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen Verschwendung. Sie begründet also eine rechtliche Ausnahmestellung des von ihr Betroffenen. Aber eine Ausnahmestellung ganz eigner Art. a) Es giebt zunächst zwei Hauptarten von Beschränkungen der Handlungsfähigkeit. Die eine Klasse, vom Rechte generell angeordnet, erfaßt ipso jure jeden, der in ein bestimmtes Verhältnis tritt: so die Beschränkungen wegen mangelnder Altersreife. Ihr gegenüber stehen diejenigen Beschränkungen, welche im speciellen Fall vom Richter ausgesprochen werden: die sogenannten[1] Entmündigungen des Wahnsinnigen und des Verschwenders. b) Die beiden Entmündigungsfälle sind wieder wesentlich verschieden. Die Entmündigung des Wahnsinnigen hat einen rein deklaratorischen Charakter, ist nur formelle Anerkennung eines bereits vorhandenen Mangels; die des Verschwenders hingegen hat konstitutiven Effekt, sie ist der alleinige Grund der Beschränkung. c) Gleichmäßig endlich gegenüber allen andern Einschränkungen der Handlungsfähigkeit ist die Entmündigung des Verschwenders noch durch ihre thatsächliche Unterlage ausgezeichnet: sie erfolgt wegen Verschwendung. Dies bedingt ihre eigenartige Stellung nach Ursache und Wirkung, und deren Darlegung bildet den Kern der folgenden Erörterung.

II. Die Darstellung erhält ihre Begrenzung nach folgenden Gesichtspunkten: a) Nur römisches Recht steht zur Betrachtung. Ausgeschlossen sind analoge Institute anderer Herkunft. Dies ist naturgemäß, da nur das römische, selbständig oder als Grundlage partikularrechtlicher Sonderbildungen — auch der conseil judiciaire des französischen Rechts ist dahin zu rechnen —, praktische Bedeutung be-

1) Begrifflich ist „Entmündigung" die Entziehung — und zwar die vollständige — einer vorhandenen Fähigkeit, nämlich der durch die Mündigkeit erlangten. Diesen Begriff erfüllt aber heute weder der nur deklaratorische (ad b) Richterspruch beim furiosus, noch der freilich konstitutive, aber nicht mehr notwendig eine erreichte Mündigkeit voraussetzende (unten § 23) beim prodigus.

hauptet.[2] Eine vergleichende Heranziehung solcher partikularrechtlicher Modifikationen ist natürlich nicht ausgeschlossen. b) Die Entmündigung selbst, als formaler Akt, gehört in das Prozeßrecht. Aber sie stellt einen doppelten materiellen Thatbestand zur Betrachtung: ihre Voraussetzungen und Rechtswirkungen. Beide erfaßt unser Thema. Wir definieren die „Voraussetzungen" als denjenigen Thatbestand des materiellen Rechts, dessen Existenz für den Eintritt der Entmündigung unerläßlich ist. Unter den „Rechtswirkungen" aber verstehen wir denjenigen materiell-rechtlichen Thatbestand, welchen die Rechtsordnung als unmittelbare oder mittelbare Folge der Entmündigung statuiert.[3]

III. Die Methode anlangend scheiden wir zunächst zwischen einem historischen und einem dogmatischen Teile und innerhalb beider dann nach Möglichkeit zwischen den jeweiligen Voraussetzungen und Rechtswirkungen.[4 5]

B. Historischer Teil.

I.

§ 2. Das älteste quellenmäßige Institut.

I. Über den Urfall unseres Instituts sind wir, was die Voraussetzungen anlangt, mit aller wünschenswerten Klarheit informiert: Ulp. fr. 12,3: A praetore constituitur curator, quem ipse praetor voluerit, libertinis prodigis itemque ingenuis, qui ex testamento parentis heredes facti male dissipant bona: his enim ex lege

---

2) Über ältere deutsche Rechtsbildungen vgl. Stobbe, D. Pr.R. IV § 275 I. Das englische Recht kennt keine Entmündigung der Verschwender. — 3) Wir haben es also grundsätzlich nur mit materiellem Rechte zu thun. Doch läßt sich dieser Grundsatz nicht in absoluter Reinheit durchführen. — 4) Hauptquellen sind folgende, weiterhin mit h. t. bezeichnete Titel: J. de curatoribus 1.$_{23}$.; D. de cur. fur. et al. 27.$_{10}$; C. de cur. fur. vel prod. 5.$_{70}$. — 5) Litteratur: Eine Sammlung mittelalterlicher, z. T. heute erledigter Kontroversen enthält Andr. Fachinaeus: Controversiae juris Col. Allobr. 1621 lib. II c. 64 sq. Aus der neueren Litteratur sind, abgesehen von den Pandektenlehrbüchern, zu nennen: Wiesner: Vormundschaftsrecht 1785. Gesterding: Ausbeute I 1826 S. 47—70. Rudorff: Recht der Vormundschaft 1832 Bd. I § 17. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des D. R. 1847 Bd. II § 61. v. Arnold: Das gerichtliche Verfahren 2c. 1861. Böhlau: Mecklenb. Privatr. 1871—81 Bd. II S. 295. Pernice: Labeo 1873 Bd. I Nr. 5—6. Zachariae v. L.: Handb. des franz. Civilr. 6. Aufl. 1875 Bd. I § 139. Voigt: Jus naturale 1876 Bd. IV Beil. 2 S. 122 ff. Ubbelohde: Grünhuts Ztschr. Bd. IV Nr. X. Bruns: Kleine Schriften 1882 Bd. II S. 470 f. Daude: Das Entmündigungsverf. 1882. Mandry: Der civilr. Inhalt der Reichsgesetze 1882 § 7 S. 115—118. Stobbe: D. Pr.R. 1883 Bd. IV § 275. Dernburg: Pr. Privatr. 4 fl. 1884 I § 76. Praxis: Die Sammlung Seufferts (cit. S. A.), Entsch. des Reichsgerichts in Civils. (cit. R. E.).

curator dari non poterat, cum ingenuus quidem non ab intestato, sed ex testamento heres factus sit patri, libertinus autem nullo modo patri heres fieri possit, qui nec patrem habuisse videtur, cum servilis cognatio nulla sit. Ulpian konstatiert hier mit Schärfe einen Unterschied in den Voraussetzungen der zu seiner Zeit gebräuchlichen cura prodigi und einer früheren Form derselben, der sogen. cura legitima. Diese curae waren aber beide nur die Folge der Interdiktion: Ulp. fr. 12,2 Lex XII tabularum ... prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione jubet esse agnatorum. Die Voraussetzungen der jeweiligen cura deckten sich daher mit denen der jeweiligen Interdiktion. Zur Evidenz beweist dies eine Vergleichung von fr. 12,3 cit. mit fr. 1 pr. h. t. (27,10): Lege XII tabularum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio... Sed solent hodie praetores vel praesides ... curatorem ei dare... und Paul. S. 3,4a, 7: — interdicitur hoc modo: Quando tibi bona paterna avitaque nequitiâ tuâ disperdis ... interdico.

Danach war nun

a) eine Interdiktion in ältester Zeit nur möglich unter der dreifachen Voraussetzung, daß der zu Entmündigende 1. heres patris war, und zwar 2. patris intestati, und daß er 3. endlich das so ererbte Vermögen verschwendete.

b) Die Tragweite dieser Voraussetzungen bedingte negativ den Ausschluß einer Reihe von Personen und Personenklassen von der Interdiktion: 1. Nur die Verschwendung von Intestaterbgut konnte eine Interdiktion nach sich ziehen, also nicht die Vergeudung von testamentarisch überkommenem, und noch weniger die von sonstigem Vermögen. 2. Weil das väterliche Intestat-Vermögen verschwendet worden sein mußte, waren ausgeschlossen alle, die in väterlicher bezw. großväterlicher Gewalt standen, und nicht minder natürlich servi und libertini, weil diese rechtlich keine Ascendenten hatten, also auch keine solchen beerben konnten. 3. Ausgeschlossen waren endlich α) mulieres: Dies folgt einmal aus der Betonung, mit welcher Paulus für seine Zeit die Möglichkeit, einer Frau zu interdicieren, erwähnt — S. 3,4a, 6: Et mulieri quae luxuriose vivit bonis interdici potest — und sodann aus der ganzen rechtlichen Stellung des Weibes in Altrom in Verbindung mit dem Charakter der ältesten Interdiktion, β) desgleichen alle bevormundeten Personen.[1]

c) Welchen Grad der Verschwendung diese Interdiktion vorausgesetzt habe, darüber schweigen die Quellen. Vermutungen darüber anzustellen, wäre müßig.

d) Abzuweisen ist endlich die von Voigt[2] als gewiß hingestellte, von Ubbelohde[3] zweifelnd wiederholte Annahme, daß zur Interdiktion auch das Vorhandensein von liberi in potestate prodigi erfordert gewesen sei. Dieselbe stützt sich lediglich auf das bei

1) Grund: Die alte Vormundschaft ließ kein Bedürfnis nach einer cura pr. aufkommen. — 2) S. 122. — 3) Anm. 6 und 22.

Paul. S. 3,4a, 7 als Bestandteil der Interdiktionsformel erwähnte quando . . . liberosque tuos ad egestatem perducis. Daß aber hier überhaupt von Kindern in väterlicher Gewalt und nicht von „Nachkommen, Descendenten im allgemeinen“ [4] die Rede sei, wird durch nichts wahrscheinlich gemacht. Im Gegenteil stellt sich die ganze Sentenz des Paulus vielmehr dar als eine emphatische Kennzeichnung der Verwerflichkeit des verschwenderischen Treibens, wozu offensichtlich die zuletzt erwähnte, allgemeine Bedeutung von „liberi“ vorzüglich stimmen würde. Da nun außerdem die Stelle den Wortlaut der späteren Interdiktionsformel, nämlich derjenigen zur Zeit des Paulus, (more interdicitur) wiedergiebt, und in den sonstigen, doch so präcisen Angaben über die älteste Interdiktion nichts von einem derartigen Erfordernis verlautet, dasselbe endlich auch der ad II zu erörternden ratio des Instituts nicht entsprechen würde, so ist seine Annahme unhaltbar.

II. Dagegen sind die Rechtswirkungen der ältesten Interdiktion äußerst zweifelhaft.

a) Die Quellen bieten hier durchaus kein sicheres Ergebnis. Während fr. 1 pr. h. t. (27,10) dem prodigus die bonorum suorum administratio interdizieren läßt, was wörtlich die Entziehung der Verwaltung seines ganzen Vermögens bedeutet, haben wir andere, zwar nicht von Juristen herrührende, aber unzweifelhaft unbefangene Berichte darüber, daß die Rechtswirkungen gegenständlich — nämlich auf die väterlichen Intestaterbgüter — beschränkt waren. So berichtet Val. Max. 3,5,2: Ei Q. Pompejus praetor urbanus paternis bonis interdicit. Dies geschah aber im Jahre 91/663, denn damals war Q. Pompejus Rufus praetor urbanus (Cic. de or. I. 168). Und Cicero (de sen. 7,22) erwähnt die zeitgenössische Interdiktion in der Weise:... quemadmodum nostro more male rem gerentibus patriis bonis interdici solet. Zweifellos aber stehen diese bona paterna bezw. patria in Beziehung zu jenen bona pat. ab intestato acquisita der Voraussetzungen. Freilich ließe sich nun der Bericht des Ulpian in fr. 1 cit. mit denen des Val. Max. und Cicero noch vereinigen. Man kann nämlich annehmen, Ulpian bezeichne mit den „bona sua“ eben nur die b. pat. ab int. acquis. Und dafür ließe sich anführen, sowohl, daß in alter Zeit jene bona pat. vielfach das ganze Vermögen ausmachen mochten, als auch, daß fr. 1 pr. cit. vermöge seiner Form gar nicht den Anspruch machen könnte, eine exakte Definition der Rechtswirkungen zu enthalten. Besondere Schwierigkeiten macht dann aber noch der Schlußpassus der mehrfach erwähnten Sentenz des Paulus, 3,4a, 7: Moribus per praetorem bonis interdicitur hoc modo: Quando tibi bona paterna avitaque nequitiâ tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi aere [? ea re? tuâ re? Lare?] commercioque interdico. Indem man regelmäßig davon ausgeht, daß hier, wie aus den im Ein-

4) fr. 48 sol. matr. 24,3.

gang der Stelle enthaltenen „Voraussetzungen“ der Interdiktion erhelle, von dem ältesten Institute die Rede sei, gelangt man folgerichtig zu der Annahme, daß die Schlußworte authentische Quelle für die Rechtswirkungen dieses Instituts bilden. Und danach wäre dann dem prodigus, je nach der Lesart, die Verfügung über sein gesamtes Vermögen — aere —, oder bloß über sein Intestaterbgut — eâ re —, in jedem Falle aber noch das „commercium“, dessen Inhalt dann wieder bestritten ist, entzogen worden.[5] Jene interdicta administratio bonor. cet. des Ulpian deckt sich natürlich nicht einmal mit dem ea re commercioque, geschweige denn mit aere commercioque.

b) Bei diesem Stande der Quellen müssen wir auf die Grundprinzipien des Instituts zurückgehen.

Der Zweck der Interdiktion ergiebt sich leicht aus ihren Voraussetzungen. Dem prodigus wird interdiziert, weil er das ab int. ererbte Vatergut vergeudet. Grad und Grund dieser Verschwendung ist unwesentlich für die Interdiktion. Schon deshalb kann, wie Ubbelohde[6] mit Recht ausführt, nicht daran gedacht werden, daß hier ein Schutz des prodigus vor seinen eignen Handlungen bezweckt werde, und somit die im spätern Rechte vielfach aufgestellte Analogie des prodigus und furiosus auf diese ältere Zeit zurückzuführen sei. Noch weniger angemessen, will uns scheinen, wäre es, einen Strafgesichtspunkt zu unterstellen; denn ein solcher dünkt uns bei der freien Natur des altrömischen Eigentums eine Unmöglichkeit. Vielmehr ist klar, daß, wenn einmal Eigentum des prodigus auch an den bona pat. ab int. acquisita anerkannt war, eine Beschränkung seiner freien Verfügung über dieselben nur stattfinden konnte, sofern sie durch irgend ein Recht eines Dritten gefordert wurde. M. a. W., der Zweck des Instituts war, jenes väterliche Intestaterbgut des prodigus zu Gunsten irgend eines andern zu schützen.

Hier liegt es nun unzweifelhaft am nächsten,[7] ein Recht der agnatischen Familie auf die ererbten bona patris intestati zu unterstellen. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß im römischen Recht, wenn auch nicht gerade ein „Familien-Vermögen“, so doch mannigfache Spuren eines Anrechts der Familiengenossen auf das seit alters in der Familie vorhandene Gut sich finden. Und gerade unser Institut kann man als Musterbeleg für dieses Anrecht betrachten. Sicherlich gehörten ja jene ab intestato ererbten bona paterna zu den bei Paulus S. 3,4 a, 7 sogenannten bona paterna avitaque.

---

5) So z. B. für die beschränktere Wirkung Voigt S. 123, Ubbelohde S. 672—79. Dem letzteren ist dies das „civile“ Institut, vgl. § 4. — 6) S. 679. — 7) Nahe liegt freilich auch noch eine andere Erklärung: daß nämlich die älteste Interdiktion die rechtliche Sanktionierung der allgemein-sittlichen Forderung, den Schweiß der Väter nicht zu verprassen, sei. Diese Erklärung würde sowohl zum römischen Volks- und Rechtscharakter im allgemeinen stimmen, als auch imstande sein, die Beschränkung der Interdiktion auf die Intestaterbgüter vorzüglich zu erläutern (beneficia non obtruduntur!).

Diese aber hatten für die Familie ihres jeweiligen Eigentümers nicht bloß einen hohen Affektionswert, sondern auch einen bedeutenden wirtschaftlichen. Soviel kann man anstandslos dem weiteren Verlaufe der bereits citierten Stelle aus Val. Max. (3,5,2) entnehmen: Dolenter enim homines ferebant pecuniam, quae Fabiae gentis splendori servire debebat, flagitiis disici.[8] Andern Orts erfahren wir ferner, daß bona pat. avitaque überhaupt einen höhern Verkehrswert hatten, als sonstige bona.[9] Freilich ist dieses Verhältnis noch nicht genau ermittelt. Und noch weniger ist der Grund dieser besondern Wertschätzung bis jetzt genügend festgestellt. Denn die Vermutung Huschkes,[9] der besondere Wert der b. pat. av. sei darauf zurückzuführen, daß der Ausdruck „in den alten Zeiten der Republik ... sich auf die eigentlichen Tribusäcker der locupletes der Servianischen Verfassung bezog, d. h. durch deren eigentümlichen Besitz in einer Tribus das Censiertwerden als Bürger dieser Tribus .. samt allen daran geknüpften politischen Rechten bedingt war", will aus mehr denn einem Grunde nicht Stich halten. Immerhin steht aber im Hintergrunde auch dieser Thatsache zweifellos das Familien-Interesse.

Zur Annahme eines Rechts der agnatischen Familie auf die bona des Verschwenders führt aber weiterhin auch die Natur der Sache. Denn geschützt kann sein Vermögen offenbar nur zu Gunsten derjenigen werden, welche demselben rechtlich am nächsten stehen. Das sind aber die, welche es erhalten würden, wenn ihnen nicht der prodigus voranging, d. h. eben die Agnaten, dieselben, welche auch die curatio nach der Interdiktion erhielten.[10]

Wesen und Charakter dieses Familienrechts sind nun freilich höchstens zu vermuten. Darüber ist natürlich trotz Val. Max. 3,5,2 kein Zweifel möglich, daß man auch hier von einem „Familienvermögen", also einem Miteigentum irgend welcher Art, nicht reden darf. Denn das verbietet sich schon aus dem Grunde, weil die Interdiktion nur das Intestat-Erbgut schützt, somit volle Testierfreiheit des jeweiligen Inhabers anerkennt. Möglicherweise hatten die Agnaten ein Recht bei der Mancipation der bona zu auktorieren, analog dem des tutor muliebris.[11] Positiv aber kann man nur so viel sagen, daß irgend ein Verfangenschaftsrecht der Agnaten dem Institute zu Grunde liegt, ein Recht, welches [aus öffentlich-rechtlichen Gründen (?) aber] nur in Ermangelung letztwilliger Disposition seitens des früheren Inhabers und unter der weitern Voraussetzung eines Mißbrauchs des Erbvermögens durch den Intestat-Erben in Wirksamkeit tritt.

---

8) Mehr freilich kaum. Denn daß es wirklich im Jahre 91/663 Volksanschauung gewesen, jene bona hätten die Bestimmung, die gesellschaftliche Stellung der gens zu erhöhen, und Mißachtung dieser Bestimmung Interdiktionsgrund war, wird man auf den bloßen Bericht des Val. Max. hin nicht annehmen dürfen. — 9) Vgl. hierüber Huschke: Avitum et patritum und der ager vectigalis in der Ztschr. f. vgl. R.W. Bd. I S. 161–210, besonders S. 206–10. — 10) Ulp. fr. 12,2. 11) Vat. fr. 1.

Konsequenz dieses Agnaten-Rechts für die „Voraussetzungen" ist Ausschluß des Erfordernisses von liberi in potestate prodigi.[12] Konsequenz dieses Rechts ist aber ferner auch die Notwendigkeit einer Beschränkung der Rechtswirkungen auf jene bona paterna ab intestato acquisita. Jede weiter gehende Wirkung der Interdiktion schösse ja offenbar über deren Ziel hinaus, und wenn eine Beschränkung des Eigentümers in der Verfügung über sein Vermögen lediglich im Interesse eines andern erfolgt, so kann sie naturgemäß auch nur so weit erfolgen, als dieses Interesse reicht.

Freilich findet Voigt[13] eine „naturgegebene Wechselbeziehung" darin, „daß die XII Tafeln und ihre Zeit den Thatbestand, der das Interdikt wegen Prodigalität begründete, auf das engste beschränkten, dagegen den Wirkungen solchen Interdikts das weiteste Gebiet einräumten", während es später umgekehrt gehalten sei, „denn je strenger eine Maßregel, um so beschränkter ist ihre Anwendbarkeit, und je ausgedehnter die Anwendung, desto mehr mildert sich die Wirkung".

Allein ein solches allgemeines Raisonnement, völlig losgelöst von allen rechtsphilosophischen und -historischen Thatsachen, hat diesen gegenüber nicht den mindesten Wert. Und möchte wohl Voigt selbst den umgekehrten, für seine Zwecke allein brauchbaren und notwendigen Schluß: „je beschränkter die Anwendbarkeit, desto strenger die Maßregel" so unbedingt anwenden wollen? Thatsache ist jedenfalls, daß, die Interdiktion vom Standpunkt eines Familien-Interesses betrachtet, es völlig prinziplos und unlogisch wäre, die Wirkung derselben über jene der Familie verfangenen bona pat. avitaque hinaus, insbesondere auf den gesamten vermögensrechtlichen Verkehr des prodigus, sein commercium, zu erstrecken.

In Wahrheit bekunden nun auch gerade unsere ältesten Quellen nur eine Wirkung der Interdiktion für die bona paterna oder patria: Val. Max. 3,5,2 cit.: paternis bonis interdixit. Cic. de sen. 7,22: patriis bonis interdicitur. Und dabei ist noch besonders die Sprachtechnik des bonis i. bezw. patriis bonis i. zu beachten. Wäre dem prodigus schon in ältester Zeit das commercium entzogen worden, so wäre dies in der Technik der Bezeichnung gewiß ebensowenig unvermerkt geblieben, wie es die Beschränkung der Interdiktion in jener Phase auf die patria b. im Gegensatz zum spätern allgemeinen bonis interdici ist.

c) Fixieren wir nun das Resultat des Grundprinzips und der früher behandelten Quellen, unter Vorbehalt einer besondern Würdigung von Paul. S. 3, 4a, 7, so bedeutete u. E. die Interdiktion ursprünglich nur die Entziehung der thatsächlichen Verfügung über die b. pat. ab intestato acquisita.

1. Sicherlich entzog die Interdiktion dem prodigus die thatsächliche Disposition über jene, seiner Familie verfangenen und durch seine Verschwendung gefährdeten Güter. Darauf geht die Tendenz

12) Vgl. S. 3—4. — 13) S. 122.

des Instituts, darauf gehen die Aussprüche unserer Quellen. Und zwar geschah dies in der Weise, daß der nächste fähige Agnat die Verwaltung jener bona erhielt.[14]

2. Aber die älteste Interdiktion entzog auch nur diese thatsächliche Verfügung. Sie sprach dem prodigus weder Eigentum ab, noch dekretierte sie eine persönliche Unfähigkeit desselben zum vermögensrechtlichen Verkehr. Es kann also von einer Entziehung des commercium durch sie keine Rede sein. Die Gründe hierfür sind folgende:

α) Der Charakter der Interdiktion erheischt und gestattet, wie nachgewiesen,[15] nur diese Rechtswirkung. β) Die Technik des Sprachgebrauchs bekundet nur diese. Auch das ist bereits im allgemeinen erörtert[16] und sei hier nur noch auf das Wort curatio besonders verwiesen — Ulp. fr. 12,2 —, welches lediglich „Vermögensverwaltung" bedeutet. γ) Für jene Beschränkung der Rechtsfolgen spricht endlich auch die Erwägung, daß der Gedanke, durch Richterspruch jemand einer Fähigkeit zu entkleiden, vermöge seines Raffinements nur das Produkt einer vorgeschrittenen Rechts-Entwicklung sein kann. Diese Erwägung bedarf kaum einer Ausführung. Der Gedanke, daß der, wenn auch mit staatlicher Machtvollkommenheit ausgestattete, Ausspruch eines Mannes einen so internen Thatbestand, wie die Willensfähigkeit ist, alterieren könne, liegt eben dem naiven Rechtsbewußtsein zu fern. Er ist viel zu abstrakt, als daß er einer an der Sinneswelt haftenden Volksseele vertraut sein könnte. Und darin dürfte auch der Grund für eine Erscheinung gefunden werden, welche noch in den spätesten Zeiten bei unserm Institut stark hervortritt und m. E. jedem aufmerksamen Leser der einschlägigen Stellen sofort in die Augen springen muß: die Erscheinung nämlich, daß noch in den Digesten[17] die Interdiktion so sehr zurücktritt, und man fast nur von der cura prodigi etwas vernimmt, so daß man zu glauben versucht ist, noch in der spätklassischen Zeit habe man in der sinnfälligen cura mindestens das Prinzipale, den eigentlichen Zweck, und in der Interdiktion höchstens deren Begründungsmittel gesehen. Selbst der Begriff „Handlungsunfähigkeit" findet sich nirgends, dafür aber die Entziehung des „commercium", d. h. der Ausschluß vom sinnfälligen Verkehr. Eben darum konnte denn auch von einer eigentlichen cura, als einer zum Ersatz, bezw. zur Ergänzung der Handlungsunfähigkeit dienenden Institution, für das ältere Recht nicht geredet werden — Ulp. fr. 12,2 cit.[18] Und wie steht es denn sonst im römischen Rechte um die Aberkennung bereits vorhandener und vom Rechte anerkannter Fähigkeiten? Hat es

14) fr. 1 pr. h. t., Ulp. fr. 12,2: Lex prodigum in curatione jubet esse agnatorum. — 15) S. 7. — 16) S. 7. — 17) Vgl. § 6 a. E. Note 11 und Text dazu. — 18) Oben zu β.

doch selbst beim furiosus Jahrhunderte gedauert, bis seine völlige Handlungsunfähigkeit außer Frage gestellt war, wie denn Pernice[19] nachgewiesen hat, daß die Deliktsunfähigkeit der furiosi erst in (spät)klassischer Zeit, und auch da noch mit merkwürdigster Motivierung, allgemein anerkannt wurde! Und eine nicht minder lehrreiche Analogie bietet die Geschichte der cura minoris. Hafteten aber so ganz allgemein die Auffassungen noch in späten Zeiten an der Sinneswelt, so sollte nun dennoch anzunehmen sein, daß bei der Interdiktion des prodigus bereits die älteste Zeit über diesen Standpunkt hinaus gewesen, daß sie bereits eine Schmälerung oder gar Vernichtung der Handlungsfähigkeit durch ein bloßes Interdikt habe statuieren können? Das will uns nicht einleuchten. Vollends aber mit Voigt[20] den „XII Tafeln und ihrer Zeit" etwas derartiges zuzumuten, dürfte doch gar zu gewagt sein. δ) Gegen unsere Ansicht beweist natürlich auch nichts eine Reihe von Stellen, in denen Ulpian erörtert, daß derjenige, cui lege bonis interdictum est, dieser oder jener Fähigkeit entbehre. Denn diese Stellen reden sämtlich von einer spätern Zeit; daher kann aus ihnen kein Einwand gegen unsere Auffassung des ursprünglichen Instituts entnommen werden.[21]

d) Alle diese Schwierigkeiten hat veranlaßt Paul. S. 3, 4a, 7. Offenbar redet hier Paulus zunächst von einem zeitgenössischen Institut. Die Worte „more . . . interdicitur" lassen darüber keinen Zweifel. Ist aber diese Interdiktionsformel nicht auch zugleich die der ältesten Zeit? Dies ist bekanntlich[22] mit Rücksicht auf den Eingang der Stelle und unter Zugrundelegung der Lesart eâ re commercioque behauptet worden. Wir haben nun aber zur Genüge dargethan, daß und warum sich eine interdictio commercio überhaupt nicht bei dem ältesten Institute denken läßt. Und weiterhin ist auch eine Zusammenstellung von interdicere einerseits certa re und andrerseits commercio schon aus logischen Gründen eine bedenkliche Sache. Freilich könnte man die Worte eâ re commercioque als Hendiadys fassen wollen, so daß also die Interdiktion das commercium nur in Beziehung auf ea res entzogen hätte. Allein eine teilweise Entziehung des commercium will schon an sich wenig anmuten. Zudem aber wissen wir auch, daß in der That zur Zeit des Paulus dem prodigus durch die Interdiktion das commercium überhaupt entzogen wurde,[23] so daß wir, um die Worte eâ re comm. für das älteste Institut in der beregten Weise zu verwerten, denselben einen doppelten Sinn unterstellen, sie für das älteste Institut als Hendiadys, für das jüngere nicht als solche fassen müßten. Das ist aber unmöglich, und darum entfällt denn auch jede Möglichkeit, das „ea re commercioque" über-

19) I,XII, 6. — 20) S. 122. — 21) Näheres über dieselben in § 4. — 22) Vgl. oben S. 5 in. — 23) Ulp. fr. $20_{,18}$: . . . quoniam illi commercio interdictum est.

haupt auf das älteste Institut zu beziehen. Hierzu kommt nun endlich noch, daß die ganze Lesart eâ re comm. der handschriftlichen Unterlage entbehrt. Denn die Handschriften haben, wenn etwas,[24] aere c.; ea re ist lediglich eine Konjektur Sichards und zwar mit Bezug auf die vorausgehenden bona pat. av. eine recht unglückliche und grammatisch unmögliche. Dieses eâ re wäre aber allein geeignet, noch irgendwelche Beziehung der Stelle auf die älteste Interdiktion zu rechtfertigen. Lassen wir es also fallen und acceptieren die Lesart aere commercioque, so ist nach den früheren Erörterungen über den Charakter des ältesten Instituts klar, daß von letzterem in unserer Stelle nicht die Rede sein kann.

Wir fassen daher die Sentenz so auf: Paulus redet hier nicht auch, sondern nur von der zeitgenössischen Interdiktion, also gar nicht von dem ältesten Institute. Dieser Auffassung scheinen allerdings die Eingangsworte quando ... bona pat. av. disperdis cet. zu widersprechen. Allein der Widerspruch ist doch nur ein scheinbarer. Daß nämlich die citierten Worte auch für die Interdiktion zur Zeit des Paulus, von welcher sie doch jedenfalls zunächst reden, kein exakter Ausdruck der „Voraussetzungen" sind, ist unbezweifelbar. Denn damals wurde, wie wir noch näher ausführen werden (§ 6), nicht mehr bloß den Verschwendern ihrer bona pat. avitaque interdiziert. Und nun sollten diese, bezüglich ihres eigentlichen Gegenstandes ungenauen Worte, weil sie anklingen an die Voraussetzungen der ältesten Interdiktion, für die letztere überhaupt ohne weiteres die einzig maßgebende Quelle sein? In Wahrheit brauchen doch diese Worte auch gar nichts Weiteres zu enthalten, als eine emphatische Charakterisierung der Unsittlichkeit, welche sich in der Verschwendung offenbart. Denn wer so aller sittlichen Haltung bar ist, daß er seinen Leidenschaften zuliebe sich nicht scheut, was die Väter im Schweiße ihres Angesichts gesammelt haben, zu verprassen und seine eignen Nachkommen an den Bettelstab zu bringen, der kann überall den Typus eines rechten Verschwenders abgeben. Nun war weiterhin in Rom jene Ausdrucksweise historisch begründet. Die Vergangenheit des Institutes drängte sie auf. So läßt sich die Formel also mit Leichtigkeit als das Produkt allgemeinsittlicher Anschauungen und positiv-historischer Reminiscenzen erklären, und es ist keinerlei Grund und Berechtigung vorhanden, sie den andern Orts gewonnenen Resultaten als authentische Quelle entgegen zu stellen.

Was sodann das ferner mögliche Bedenken gegen unsere Auffassung der Stelle anlangt, daß die Lesart ‚aere' c. nicht richtig sein könne, weil[25] aes im Sinne von Vermögen ungebräuchlich sei, so müssen wir gestehen, daß unserm Sprachgefühl nach Bildungen wie aes alienum und nach der sonstigen Verwertung des „aes" im römischen Rechtsleben seine Verwendung für Vermögen erträglich erscheint. Zu demselben Resultate wie die Lesart aere c. führen aber auch die

24) Der Mon. hat aere, der Paris. läßt das Wort weg. Vgl. Krüger ad h. l.
25) Pernice Anm. 16.

von Pernice und Huschke vorgeschlagenen Emendationen „tua re“ bezw. „Lare“.

Endlich muß noch hinzugefügt werden, daß auch die Latinität unserer Stelle ein so hohes Alter, wie es z. B. Voigt[26] dem darin enthaltenen Interdikte vindiziert, in keiner Weise wahrscheinlich macht. Den das Wort „paterna“ ist neueren Ursprungs. Die ältere Technik gebrauchte dafür patrita.[27]

Nach alledem aber können wir jedenfalls die Stelle mit dem Resümee verlassen, daß sie in keiner Weise die auf andern Wegen gewonnene Meinung von den Rechtswirkungen der ältesten Interdiktion zu alterieren nötigt.

III. Die Form anlangend, in welcher sich die Entmündigung vollzog, ist es vielleicht nicht zu kühn, für den Urfall derselben einen Selbsthülfeakt der agnatischen Familie bezw. der gens anzunehmen. Eine Interdiktion im strengen Sinne des Wortes wäre das natürlich nicht. Überhaupt ist aber diese, zuerst von Ihering[28] aufgestellte[29] Vermutung bis jetzt nur eine reine Hypothese. Aus unsern Quellen wissen wir nur so viel, daß sich die curatio als eine legitima realisierte.[30]

II.

§ 3. Rechtsquelle und Entstehungszeit.

I. Die Frage, auf welchem Wege und wann die Interdiktion entstanden sei, ist eine sehr bestrittene und bei dem Stande unserer Quellen auch recht zweifelhaft. Es handelt sich darum, ob dieselbe durch die XII Tafeln, oder durch Gewohnheitsrecht aufgekommen sei und, wenn letzteres der Fall, ob dann durch Gewohnheitsrecht vor oder nach den XII Tafeln. Die Entstehung durch die XII Tafeln vertritt noch Voigt.[1] Gegen die Annahme irgendwelcher Bestimmung der XII über unser Institut erklären sich entschieden Schöll[2] und Dernburg.[3] Diese, wie auch Pernice,[4] nehmen eine gewohnheitsrechtliche Bildung nach Analogie und auf Grund der in den XII enthaltenen Bestimmungen über den furiosus an. Noch andre suchen den Ursprung des Instituts in einem über die XII Tafeln hinaufreichenden Gewohnheitsrecht. So die Glosse, Rudorff,[5] Ihe-

---

26) S. 129 Anm. 46. — 27) Vgl. Huschke in der S. 6 Anm. 9 citierten Abhandlung S. 208. — 28) Geist des R. R. I S. 194. — 29) Gebilligt wird sie von Bekker. — 30) Ulp. fr. 12,3 cit.

1) S. 129 Anm. 46. — 2) Legis XII tabular. reliqu. S. 12/13, 39. — 3) P. Anm. 4. — 4) Nr. 5 init. — 5) I S. 129.

ring, Bekker. Eine vermittelnde Ansicht endlich findet sich bei Bruns[6] und Ubbelohde:[7] die XII bestätigten älteres Gewohnheitsrecht.

II. Wie ist nach den Quellen zu entscheiden?

a) Daß die Interdiktion durch die XII überhaupt erst in die Welt gesetzt sei, diese Meinung ist völlig unhaltbar. Freilich rede eine Anzahl Stellen vom prodigus, cui lege bonis interdictum est[8] und in fr. 1 pr. h. t. 27,10 heißt es auch geradezu, daß lege duodecim tabularum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio. Dies schafft aber keinerlei Beweis für die angeführte Meinung. Zunächst ist ja schon die späte Zeit, aus welcher die erwähnten Berichte stammen, — fr. 1 pr. cit. rührt, wie fast alle diese Lege-Stellen,[9] von Ulpian her — sehr geeignet, gegen deren Zeugnis über eine Bestimmung der XII mißtrauisch zu machen. Zudem aber erklärt auch Ulpian selbst gerade in fr. 1 pr. cit., unmittelbar nach den angeführten Worten, daß das Zwölftafelgesetz nicht die letzte Quelle der Interdiktion, diese vielmehr ein moribus ... ab initio introductum sei. Und aus seinen Fragmenten (12,2) erfahren wir dann, jene Bestimmung der XII habe sich nur mit der curatio über den Interdizierten befaßt: lex XII tabularum furiosum itemque prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione jubet esse agnatorum, was wir dann in § 3 J. de cur. h. t. wiederholt finden: ... prodigi .. in curatione sunt agnatorum ex lege XII tabularum. Es bedarf daher die Meinung, daß die XII schlechthin als Urheber der Interdiktion anzusehen seien, mangels jeder quellengemäßen Begründung keiner weitern Widerlegung.

b) Eine andere Frage aber ist, ob die XII überhaupt eine Bestimmung über das Institut getroffen, m. a. W. älteres Gewohnheitsrecht dauernd fixiert haben. Dieser Ansicht war wohl Ulpian. Wenigstens die curatio prodigi führt er sicher auf die XII zurück. Gegen diese Meinung Ulpians spricht allerdings auch wieder sehr ihre fast völlige und qualifizierte Isoliertheit. Von spätern Autoren nämlich redet nur noch Gajus über die „curatio e lege XII tabularum“,[10] von frühern wird sie, soviel wir sehen, nirgends erwähnt, und von einer interdictio e lege cet. redet gar niemand. Freilich wird andrerseits auch nirgends bestimmt in Abrede gestellt, daß die XII irgendwelche Normen für die Interdiktion getroffen. Denn das „moribus“ in Paul. 3,4a, 7 kann sehr wohl mit Rücksicht auf die Form der Interdiktion, also des „hoc modo“ jener Stelle, gesagt sein.[11] Und noch weniger beweist das quemadmodum nostro more .. — Cic. de sen. 7,22 — für eine lediglich gewohnheitsrechtliche Bildung, denn mos bedeutet hier offenbar nur so viel wie „Brauch, Sitte“. Jedenfalls aber bleibt die Thatsache vorhanden und wichtig, daß Ulpians Behauptung

6) S. 470 vor Note 81. — 7) S. 672 vor Anm. 6. — 8) Vgl. z. B. 18 pr. D. qui test. 28,1. — 9) Das Nähere darüber in § 4. — 10) fr. 13 h. t. (27,10). — 11) A. A. freilich Bruns zu Anm. 82: moribus .. interdicitur.

so allein dasteht, und daß viel frühere Quellen, denen man doch weit eher eine gründliche Kenntnis der XII Tafeln zutrauen möchte, als Ulpian, in einer Weise über das von ihm erwähnte Verhältnis jenes Gesetzes zur Interdiktion Schweigen üben, die nicht lediglich als Zufall betrachtet werden kann. Und deshalb vermögen wir über unsere Frage nur so viel bestimmt zu sagen, daß zwar Stellen vorhanden sind, welche ganz unzweideutig die Ordnung der cura prodigi durch die XII Tafeln behaupten, dieselben aber sich keineswegs geeignet erweisen, auch nur diese ihre Behauptung zur Überzeugung zu bringen, geschweige denn, um darauf sichere Schlüsse zu gründen.[12]

c) Ebensowenig sind wir aber weiterhin imstande, mit Entschiedenheit die Frage zu beantworten, ob, eine rein gewohnheitsrechtliche Entstehung der Interdiktion vorausgesetzt, diese Entstehung *vor die XII Tafeln, oder nach* denselben zu setzen sei. Ulpian natürlich vertrat in Konsequenz seiner Grundansicht ad a und b das höhere Alter der Interdiktion. Damit ist aber selbstverständlich das letztere noch nicht erwiesen. Für ein besonders hohes Alter unseres Instituts kann man allerdings noch verschiedenes geltend machen. Auf ein solches weist z. B. ganz unzweifelhaft der familienrechtliche Charakter der Interdiktion. Gegen das Alter der Interdiktion kann dann auch nicht die Analogie zwischen *cura furiosi* und *prodigi* ins Feld geführt werden. Denn der Gedanke, als ob die Interdiktion aus der Analogie der cura furiosi erwachsen wäre, dürfte grundsätzlich abzuweisen sein. Zunächst wird ja wohl nach den früheren Ausführungen allerseits zugegeben werden müssen, was auch Ubbelohde S. 679 geltend macht, daß nämlich diese Analogie unmöglich zu den unserm Institute eigentümlichen Rechtswirkungen hätte führen können. Sodann aber gehört die ganze Analogie *quellengemäß* einer späteren Periode an, wie des näheren in § 7 gezeigt werden soll. Und endlich ist auch die „Denkform" des „color insaniae" notwendig Produkt einer vorgeschrittenen Zeit. Alles aber spricht doch eben nur für ein hohes Alter der Interdiktion, nicht für ihre Entstehung in einer bestimmten Zeitphase. Die Angabe der letzteren fällt in den Kreis der Hypothese. Sicher ist nur die Entstehung zu einer Zeit, in welcher die Agnation noch feste Bande um den einzelnen schlang.

12) Ob die XII vielleicht die vorher familienrechtliche (?) Interdiktion dem pos. zuwiesen und dadurch die spätere Interdiktionsgewalt des praetor begründeten? Der Gedanke drängt sich auf, weil diese Gewalt in dem bloßen imperium des praetor noch nicht lag, deshalb erst durch besonderes Gesetz geschaffen werden mußte (Bernice, in Festgaben f. Beseler S. 55), und die XII das einzige Gesetz sind, von welchem eine Bestimmung über die Interdiktion berichtet wird.

III.

Die Entwicklung des Instituts bis zum justinianischen Rechte.

a.

§ 4. Civile und prätorische Interdiktion?

I. Ubbelohde hat geglaubt, die bekannte Doppelrichtung de civilen und prätorischen Rechtsbildung auch für unser Institut ver werten zu können. Er findet in den Quellen die Belege sowohl fü die Existenz einer specifisch dem alten Civilrecht angehörigen Inter diktion, als auch für das Bestehen einer rein prätorischen. Über di der letzteren eigentümlichen Voraussetzungen sagt er:[1] „Bloß hono rarisch nun ist jede Prodigalitätserklärung eines Frauenzimmers, eine Freigelassenen und eines solchen freigebornen Mannes, der nicht a intestato seinen Gewalthaber beerbt hat, oder der nicht gerade die a intestato ererbten bona paterna av. durch seine Verschwendung angreif Aber auch da, wo eine interdictio lege möglich wäre, tritt häufig ein bloß prätorische Entmündigung ein,. nämlich teils dann, wenn die ge setzlich zur cura Berufenen dazu ungeeignet sind, teils dann, wenn es zweckmäßig erscheint, das gesamte Vermögen des prodigus dessen Dis position zu entziehen".

Ihre Rechtswirkungen aber sind:[2] Sie „trifft das gesamte gegen wärtige und zukünftige Vermögen des prodigus, sie nimmt ihm dabei die rechtliche Möglichkeit, zu veräußern und durch Rechtsgeschäfte fü zu verpflichten, allgemein. Allein sie wirkt nur nach jus honorarium: civilrechtlich, ipso jure, bleiben also die Veräußerungs- und Ver pflichtungsgeschäfte des prodigus giltig".

Dieser Gesamt-Auffassung hat sich, jedoch mit einer Reserv Bruns[3] angeschlossen, indem er das Vorhandensein zweier solch Interdiktionen anerkennt, aber die Unmöglichkeit, eine Scheidung beide durchzuführen, behauptet. Im übrigen aber hat die Ansicht Ubbelohdes in der Litteratur bis jetzt keine Anerkennung gefunden. Wir unter ziehen uns ihrer Widerlegung nur insoweit, als dieselbe geboten erscheint, um nachzuweisen, daß die Quellen, auf welche Ubbelohde seine Theorie gründet, zur Annahme der letzteren in keiner Weis zwingen.

II. Um diese Quellen zunächst kurz aufzuführen, so giebt es a) allerdings eine Anzahl Stellen, in denen die Rede davon ist, daß lege interdicitur. Dies sind folgende: Ulp. fr. 12,2—3 cit. Ulp fr. 20,13: prodigus, cui lege bonis interdictum est, testamentum facere non potest. Fr. 1 pr. h. t. (Ulp. lib., ad Sab.): lege XII tabular. interdicitur. Fr. 18 qui test. 28,1 (Ulp. l. 1 ad Sab.

1) S. 680 vor Anm. 22. — 2) Nach S. 681. — 3) Nach Anm. 81.

is cui lege b. i. e. test. facere non potest. Fr. 5 § 1 de a. v. o. h. 29,2 (Ulp. lib. 1 ad Sab.): eum, cui lege b. i. e., institutum posse adire hereditatem constat. Fr. 13 h. t. (Gaj. lib. 3 ad ed. prov.): saepe ad alium e lege XII tabular. curatio prodigi pertinet, alii praetor administrationem dat. Auf diese Stellen stützt Ubbelohde seine „civile" Interdiktion.

b) Daneben finden sich einige andre, welche als konkreten Thatbestand eine durch den praetor geschehene Interdiktion voraussetzen: die Grundlage für das „honorarische" oder „prätorische" Institut Ubbelohdes: Fr. 1 pr. h. t. (Ulp. lib. 1 ad Sab.): sed solent hodie praetores. Fr. 10 pr. h. t. (Ulp. lib. 16 ad ed.): Julianus scribit eos, quibus per praetorem b. i. e., nihil transferre posse. Fr. 12 § 2 de tut. 26,5 (Ulp. lib. 3 de off. proc.) ?.. Ulp. fr. 12,3 cit. Paul. 3,4a, 7 cit.: moribus per praetorem i. Fr. 13 h. t. (Gaj. cet. vide ad 1). Fr. 16 h. t. (Tryphon. lib. 13 Disp.).[4]

c) Der Vollständigkeit wegen reihen wir den genannten Stellen noch eine Anzahl weiterer an, in denen der entmündigte prodigus einfach als is cui bonis interdictum est bezeichnet wird. Es sind dies: Fr. 9 § 7 de R. C. 12,1 (Ulp. l. 26 ad ed.). Fr. 29 de C. J. 12,6 (Ulp. l. 2 Disp.) Fr. 26 de C. E. 18,1 (Pomp. l. 17 ad Sab.). Fr. 3 de nov. 46,2 (Pomp. l. 1 ad Sab.). Fr. 40 de R. J. 50,17 (Pomp. l. 34 ad Sab.). Fr. 18 § 2 de C. P. 49,17 (Maec. l. 1 Fid. C.). Cf. fr. 15 pr. h. t. (Paul. l. 3 Sent.) Paul. S. 3,4a,6. Fr. 25 de fidej. 46,1 (Marcell. laut Bericht des Ulp. l. 11 ad ed.). Cic. de sen. 7,22. Ubbelohde hilft sich ihnen gegenüber damit, daß er sie sämtlich auf die „honorarische" Interdiktion bezieht[5] und dieses sehr summarische Verfahren dann mit der Hypothese zu rechtfertigen sucht, daß „ohne Zweifel die legitima cura prodigi thatsächlich zur seltenen Ausnahme werden mußte".

III. U. E. ist nun die ganze Theorie Ubbelohdes schon a) aus rein historischen Gründen unhaltbar. Die Stellen nämlich, welche von einer interdictio lege reden, stammen, wie obige Aufzählung ergiebt, mit einer einzigen Ausnahme von Ulpian, diese Ausnahme, 13 D. h. t., von Gajus: sie gehören also alle einer verhältnismäßig späten Zeit an. Frühere Juristen reden davon gar nicht. Daß dies Zufall sei, wird man schwerlich annehmen können. Sollte nun aber zuvörderst, was doch hiernach unvermeidlich erscheint, in der That die ganze Unterscheidung zwischen civiler und honorarischer Interdiktion erst in der Periode des Gajus und Ulpian aufgekommen sein, also zu einer Zeit, wo doch die altcivile Interdiktion nach Ubbelohde abgestorben sein mußte, und jedenfalls die rechtschaffende Funktion des prätorischen Amtes erloschen war? Und weiter: Ist nicht auch für die Theorie Ubbelohdes im Lichte der obigen Quellenfundamente betrachtet der ungeheuerliche Schluß ganz unabweisbar, daß die „honorarische" cura pr. die ältere, die „civile" aber jünger sein müßte?

4) Über Val. Max. 3,5,2 s. unten. — 5) S. 680 a. E.

Denn gerade die ältern Autoren müssen nach unsern Quellen die Grundlage für die Lehre vom honorarischen Institute abgeben. Und zwar redet insbesondere die Stelle, welche das älteste uns bekannte Beispiel einer Interdiktion mitteilt, Valer. Max. 3,5,2 cit., ganz offenkundig von einer Interdiktion durch den praetor urbanus, also doch nach Ubbelohdes eignen Grundsätzen von einer „honorarischen".

b) Die zuletzt genannte Stelle steht aber auch noch aus einem andern Grunde der Theorie Ubbelohdes sehr im Wege. Ihr Inhalt nämlich weist uns ganz unstreitig auf sein „civiles" Institut, und dafür verwertet er sie auch ganz unbefangen.[6] Nun ist aber, wie schon erwähnt, die hier berichtete Entmündigung durch den praetor urbanus für Ubbelohde selbst das Kennzeichen der prätorischen Interdiktion, und deshalb gelangen wir in Konsequenz seiner Theorie zu dem frappanten Resultate, daß im konkreten Falle, dem ältesten unserer Quellen, bereits eine Kombination beider Interdiktionen stattgefunden haben muß, ein Resultat, dessen Widerspruch gegen Ubbelohdes gesamte Ausführungen wohl nicht weiter dargelegt zu werden braucht.

c) Ferner ist es ganz offenbar, daß es formal stets nur eine Interdiktion hat geben können: eine obrigkeitliche. Wie wäre sie auch anders zu denken? Wenn schon man mit der immerhin gewagten Hypothese auftreten mag, daß in ältester Zeit die Entmündigung als eine Familiensache behandelt und durch einen Akt der autonomen Familie erledigt wurde, so wird man doch die Ausdrücke interdictum, interdictio, interdicere dafür kaum verwenden dürfen. Vielmehr ist das eigentliche interdicere wohl stets ein Akt staatlicher Obrigkeit gewesen und stand jedenfalls, wie aus Val. Max. 3,5,2 zu entnehmen, schon in früher Zeit dem praetor urbanus zu. Wie wäre es nun aber begreiflich, daß ein und derselbe praetor durch eine und dieselbe Interdiktion so grundverschiedene Wirkungen hervorgebracht hätte, je nachdem er nämlich kraft einer lex oder nur als praetor interdizierte?[7]

Hinzu kommt weiter d) daß, wie uns bekannt,[8] die Ansicht Ubbelohdes von der Interdiktion lege XII tabularum auf außerordentlich schwachen Füßen steht.

Endlich aber ist gar e) die Beziehung jener indifferenten Stellen auf die „prätorische" Interdiktion, wie sie Ubbelohde statuiert, im höchsten Maße willkürlich. Umgekehrt möchten wir direkt behaupten, daß die Stellen von Pomponius: fr. 26 de C. E. 3 de nov. 40 de R. J., wenn irgend welche, sich auf die ‚civile' Interdiktion beziehen müßten. Denn diese stammen aus dem Kommentar ihres Autors zu des Sabinus berühmtem Civilrechts-Werke, ebenso wie die sämtlichen Aussprüche des Ulpian über die interdictio legis aus dessen libri ad Sabinum herrühren.

---

6) S. 673. — 7) An dieser Klippe allein müßte schon m. E. die ganze Theorie Ubbelohdes völlig scheitern. Eine Scheidung von civilem und prätorischem Recht ist eben, wie übrigens auch Pernice bereits irgendwo bemerkt hat, nur im Gebiete der actiones denkbar, weil sie nur da (mit Hülfe des Edikts) praktisch werden konnte. 8) § 3.

Nach alledem ist daher wohl der Schluß unbedenklich, daß die Theorie Ubbelohdes zwar am Wortlaut einiger Stellen aus späterer klassischer Zeit einen Anhalt hat, dafür aber im übrigen fast alles gegen sie spricht. Die hieraus resultierende weitere Frage ist nun, wie denn in Wirklichkeit unsere Quellen auszulegen seien. Davon soll in den folgenden §§ die Rede sein.

---

b. Mutmaßlicher Entwicklungsgang.

1.

§ 5. Entwicklungs-Bedürfnis, -Fähigkeit und -Faktoren.

I. Das ursprüngliche Institut unseres § 2 war einer Weiterbildung durchaus bedürftig. Schon die Beschränkung der Interdiktion auf den Verschwender seines väterlichen Intestat-Erbes, dem ersten Notstande entsprungen, mußte früh unhaltbar erscheinen. Ihre Aufhebung war unvermeidlich, sobald bei steigendem Verkehr und Erwerbsgelegenheit das Vermögen der agnatischen Hausgenossen nicht mehr ausschließlich, oder gar nur wesentlich im alten unbeweglichen Erbgute bestand, sofern man nicht vorzog, das ganze Institut zu beseitigen. Sodann entfiel auf die Länge die Basis der alten Interdiktion. War nämlich die Seele des Ganzen wirklich ein Anrecht der agnatischen Familie auf der Grundlage ihrer wechselseitigen Verbindlichkeiten, so verlor die hierdurch allein bedingte Gestaltung der Interdiktion mit Notwendigkeit ihren Halt, indem der strenge Zusammenhang des einzelnen mit seiner Familie gelöst wurde, und damit jener Interessenschutz nicht mehr gerechtfertigt erschien. Hier mußte also cessante ratione legis lex ipsa cessare, — denn wer hätte die Interdiktion herbeiführen sollen, wenn keine Rechte der Agnaten mehr zu schützen waren? — oder aber es mußte zur Erhaltung des Instituts irgend ein Weg gefunden werden, der dasselbe auf eine ganz andre Grundlage überleitete. Solche Wege zu suchen, drängte nun gleicherweise der konservative römische Volkscharakter, wie die Umwandlung aller Verkehrsverhältnisse, welche bei steigender Wohlhabendheit und wachsendem Luxus die praktische Brauchbarkeit unseres Instituts immer stärker hervortreten ließ.

II. Einer solchen Konservierung durch Fortbildung setzte nun aber auch der Charakter der Interdiktion kein Hindernis entgegen: das Institut war für dieselbe befähigt. Der moralisch begründete Widerwille, welchen jeder vernünftig denkende Mensch gegen die nutzlose Vernichtung wirtschaftlicher Kräfte hat, ist in jedem Kulturvolke und war insbesondere bei dem altrömischen ein so tiefgewurzelter, daß

er, einmal rechtlich anerkannt, leicht einen Wechsel seiner Form und selbst seiner unmittelbaren Tendenz im positiven Rechte vertrug. Und zwar bot die Änderung der Form unseres Instituts, das soll heißen seiner thatsächlichen Voraussetzungen und Rechtswirkungen, um so geringere Schwierigkeit, als dieselbe bis zu einem gewissen Grade nicht bloß mit der ursprünglichen ratio legis sich vertrug, sondern von ihr gefordert wurde. Das Nähere darüber in § 6. Schließlich aber war dann diese Entwicklung so weit gediehen, daß statt der alten, nicht mehr zu rechtfertigenden, eine neue rechtsphilosophische Basierung der Interdiktion möglich war. Wie dieselbe ausgefallen, soll in § 7 ausgeführt werden.

III. Endlich, die Faktoren dieser gesamten Entwicklung waren, abgesehen von den erwähnten Bedürfnissen, (cos.), praetor und Juristen. Dem praetor (urb.) verdankt wohl das Institut seine Ausdehnung bis zur interdictio aere commercioque. Die Jurisprudenz aber suchte dann die Interdiktion zu begründen und dieser Begründung entsprechend zu beschränken bezw. zu ergänzen.

2.

§ 6. Positive Ausbildung der Interdiktion.

I. Die Interdiktion erfuhr gegenständlich Erweiterungen, und zwar

a) sachliche, das heißt hinsichtlich des in Frage kommenden Vermögens. Zuerst wurde sie in dieser Richtung ausgedehnt auf den Verschwender seines Vatererbes überhaupt, also irgendwelcher bona paterna und natürlich auch mit Rechtswirkung für diese. Von solcher Tragweite giebt bereits das Exempel bei Val. Max. 3,5,2 Zeugnis. Der zweite Schritt war dann wohl, daß man demjenigen, der durch Verschwendung irgendwelchen Vermögens (auch des nicht zum ererbten Stammgute zählenden) zu der Befürchtung Anlaß gab, daß er sein Vatererbe angreifen könnte, dieses letztere interdizierte. Das kann man wenigstens aus der Äußerung Ciceros in de sen. 7,22: male rem gerentibus patriis bonis interdici solet entnehmen wollen. Die letzte Stufe dieser Entwicklung endlich war die Ausdehnung der Rechtswirkungen auf das gesamte vorhandene Vermögen, die bona des prodigus. Wann speciell diese Stufe erreicht worden, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, der Anfang des zweiten Jahrhunderts nach Christo kennt jedenfalls jene Ausdehnung als fait accompli; denn von da an findet sich nur noch ein allgemeines bonis interdicere.[1]

b) Daneben fielen nach und nach auch die persönlichen, d. h. die mit Rücksicht auf den Status des zu Entmündigenden gezogenen Schranken der alten Interdiktion hinweg. Hatte früher nur Männern

1) Vgl. z. B. Pompon. in fr. 26 de C. E.

interdiziert werden können, so belehrt uns Paulus[2], daß zu seiner Zeit „et mulieri, quae luxuriose vivit, interdici potest". Und während in alter Zeit libertini von der Interdiktion ausgeschlossen waren, bezeugt uns Ulp. fr. 12,3 ihre spätere Anwendung auch auf solche.

II. Gleichzeitig mit diesen Erweiterungen des äußeren Interdiktionsgebiets vollzog sich eine tiefgreifende Umgestaltung in den Wirkungen der Interdiktion für die persönliche Stellung des von ihr Betroffenen. Dem prodigus wurde schließlich commercio interdiziert.[3] M. a. W. die Entmündigung gewann nunmehr einen öffentlich-rechtlichen Charakter: früher eine Maßregel zur Sicherung eines Familienrechts, realisiert durch Bestellung eines curator mit selbständigem Rechte, wurde sie jetzt zur Aufhebung vermögensrechtlicher Handlungsfähigkeit.

Wann diese interdictio commercio feststehendes Recht geworden, ist wieder nicht aus unsern Quellen zu ersehen. Zu Ulpians Zeit war sie es schon lange, denn dieser erwähnt sie[4] als selbstverständlich, und Paulus bezeichnet sie als herkömmlich.[5] Die Anfangsgrenze bildet aber wohl die Interdiktion der gesamten bona (Ia), da ohne sie eine i. commercio nicht denkbar ist.[6]

Ebenfalls sehr schwierig und vielbestritten ist sodann die Frage, in welchem Umfange diese i. commercio gewirkt habe. Man hat sich, da die gewöhnliche Bedeutung von „commercium" nicht zu passen schien, vielfach bemüht, einen besondern „Sinn" dieses Wortes in unserm Zusammenhange ausfindig zu machen, um die Einzelentscheidungen, welche unsere Quellen von den Fähigkeiten des prodigus geben, sämtlich damit decken zu können.[7] Dieses Streben dürfte verfehlt sein. Uns genügt, festzustellen, daß die Römer die Rechtswirkung der Interdiktion auf die Fähigkeiten des prodigus in die Form der i. commercio gekleidet haben, aber niemals dieser Form zuliebe über den Zweck, welchen sie im Auge hatten, hinausgegangen sind. Dieser (nächste[8]) Zweck war eben Schutz, wie ehedem bestimmter bona, so jetzt des gesamten Vermögens der prodigi.[8] Daher beschränkte man dieselben nur in der Fähigkeit, über dieses Vermögen verderbliche Dispositionen zu treffen. Und Julian, wie Pomponius, gehen nirgends[9] über die Unfähigkeit des Interdizierten, eben sein vorhandenes Vermögen ungünstig zu alterieren, hinaus. In dem singulären Reskript des Antoninus P. bei Ulp. in fr. 12 § 2 de tut. 26,5, dessen eingehendere Würdigung wir uns auf später vorbehalten,[10] wird dann allerdings auf eine allgemeine Verpflichtungsunfähigkeit des Ent-

2) S. 3,4a, 6. — 3) Paul. S. 3,4a, 7. — 4) fr. 20,13 quoniam etc. i. e. — 5) Sent. 3,4a, 7 more int. .... — 6) Vgl. oben S. 9. 7) Vgl. hierüber Ubbelohde in und nach Anm. 9. — 8) Über das cur ita im folg. §. — 9) Hierbei wird von 40 de R. J. 50,17: ... ejus cui bonis i. e. nulla voluntas est abgesehen; sicherlich mit Recht, denn diese Stelle kann, mag sie entstanden sein, wie sie wolle, als allgemeine Charakterisierung sonstigen speciellen Untersuchungen (vgl. 3 de nov. u. a.) gegenüber nicht Maß geben. Des näheren über dieselbe später. 10) S. 21.

mündigten hingewiesen. Aber zu einem vollkommenen Ausschluß des prodigus vom vermögensrechtlichen Verkehr, wie ihn die interdictio commercio doch eigentlich bedeutet, ist man trotz derselben nie über gegangen.

III. Was die cura angeht, so wurde naturgemäß allmählich die cura legitima seltener, und die dativa trat neben sie, bezw. an ihre Stelle. Diese cura dat. wird nun in den Quellen, wie schon früher bemerkt und erklärt ist, ungemein hervorgehoben: die Überschriften der einschlägigen Pandekten-Titel und -Fragmente, wie der Inhalt der letzteren, reden durchweg nur von ihr. Man könnte daher sehr wohl auf die Vermutung kommen, daß in spätester Zeit überhaupt keine Interdiktion mehr, sondern eine sofortige Bestellung des curator statt gefunden habe.[11] Indes liegt eine Verfolgung dieser Frage außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

c.

§ 7. Zwei Versuche einer rechtsphilosophischen Begründung der Interdiktion.

Als die alten Beschränkungen der Interdiktion nach und nach beseitigt worden, und in derselben nun nicht mehr der Ausfluß eines Familienrechts zu finden war, da mußte, erwartet man, für die weittragende Interdiktion eine neue Grundlage konstruiert, für ihr curia eine neue Lösung aufgestellt werden. In der That finden sich denn auch in unsern Quellen zwei Versuche, dies Institut, dessen nächstes Ziel, wie gezeigt, die Verhütung verderblicher Verfügungen des prodigus über sein Vermögen war, auf eine rechtsphilosophische Basis zu bringen.

I. Der erste und zugleich wichtigste derselben ist derjenige, welcher von einer Analogie des prodigus mit dem furiosus ausgeht. Wie der Wahnsinnige, das war hier das Princip, leidet auch der prodigus an einer natürlichen Unfähigkeit, welche Schutz erheischt. Hiernach geschähe also die Interdiktion zum Besten des prodigus selber.

Man hat nun vielfach dieser, in den Quellen allerdings häufig geltend gemachten Analogie zuviel Gewicht beigelegt.

Sie war grundsätzlich erst möglich, als ein allgemeines bonis interdicere stattfand, und zugleich durch die interdictio commercii die (persönliche) Handlungsfähigkeit des prodigus angegriffen wurde. Aber auch späterhin hat sie streng genommen nur eine einzige Stelle wirklich — und auch diese noch zögernd — durchgeführt. Zu Ciceros Zeit war die Analogie zwischen furiosus und prodigus noch keines falls aufgestellt. Damals machte sich vielmehr noch der sehr viel natürlichere Gedanke allein geltend, daß der prodigus bei seiner

11) Vgl. etwa fr. 12 § 2 de tut. cit., 16 D. h. t.; fr. 1 pr. h. t.; § 3 J. h.

Verschwendung unsittlich handle. Es ergiebt sich das zur Evidenz aus der Schilderung, welche in den Offizien (2,16) vom prodigus entworfen wird. Zum ersten Male taucht überhaupt die faktische Gleichbehandlung von furiosi und prodigi in der berüchtigten l. 40 de R. J. von Pomponius auf. Wäre die Echtheit des Wortlauts dieser Stelle außer Frage gestellt, so hätten wir hier einen unzweideutigen Beweis dafür, daß furiosi und prodigi zur Zeit des Pomponius principiell gleich behandelt worden wären. Aber gegen die unbedingte Echtheit des fr., welches den Pomponius die gänzliche Willensunfähigkeit des entmündigten Verschwenders behaupten läßt, spricht nun ganz außerordentlich stark die lex 3 de nov. 46,2 desselben Autors, in welcher eine unbeschränkte Fähigkeit des Interdizierten zu günstigen Novations-Verträgen statuiert wird.[1] Es kann daher fr. 40 cit. auch für den Rechtszustand im Zeitalter des Pomponius[2] als strikt maßgebender Bericht keinesfalls erachtet werden. Die Stelle beweist höchstens,[3] daß in casu furiosus und prodigus in gleicher Weise zu etwas unfähig waren. Und bei solcher faktischen Gleichbehandlung beider im einen oder andern Punkte mußte es auch in jener Zeit überhaupt bleiben, da Julian — fr. 10 pr. h. t. — und, abgesehen von fr. 40 cit., auch Pomponius, wie schon früher erörtert, noch gar keine allgemeine Verpflichtungsunfähigkeit des entmündigten pr. kennen. Die einzige Stelle nun, welche eine grundsätzliche Gleichstellung des fur. und prod. verlangt, ist die Entscheidung des Antonin, von der uns Ulp. in fr. 12 § 2 de tut. 26,5 berichtet. Hier tritt der Gesichtspunkt einer bereits vor der Interdiktion vorhandenen Unfähigkeit und das ‚prodigi bono interdici' unverhüllt hervor. Aber freilich ist Gesterding zuzugestehen, daß die Rechtfertigung des Kaisers mit dem „furiosus exitus" des Verschwenders kläglich erscheint. In der That finden wir sie denn auch in der Folgezeit nirgends beachtet. Ulpian, der uns doch die Entscheidung mitteilt, übergeht die Rechtfertigung mit Stillschweigen und führt das ganze Reskript überhaupt nur an, um die praesides provinciarum zu instruieren, daß sie in der Bestellung der Dativcuren vollkommen freie Hand hätten. Dagegen betont gerade er an andrer Stelle[4] die aktive Stipulationsfähigkeit des entmündigten Verschwenders, was zu dem Wahnsinnsprincip ersichtlich nicht paßt.

Unser Resultat ist daher, daß die thatsächliche gleiche Stellung des furiosus und prodigus in manchen konkreten Fällen die Römer

1) Das „nisi" dieser Stelle macht uns den Eindruck, als ob Pomponius die Novationsfähigkeit des prodigus im gedachten Falle als ganz selbstverständlich deklariere. Den mit „nisi" eingeleiteten Nebensatz den Kompilatoren zuzuschreiben, halten wir für sehr bedenklich. Mit viel mehr Recht kann man lex 40 cit. für verfälscht ansehen, da die „nulla voluntas" derselben auch auf den furiosus im Zeitalter des Pomponius nicht paßt. — 2) Über das positive Recht der Pandekten s. unten. — 3) Vgl. über den Versuch Gothofreds und Savignys, die Stelle als aus dem Zusammenhang gerissen und als ursprünglich nur auf einen bestimmten Rechtsakt bezüglich zu erklären: Savigny S. III § 112, S. 87 Note p. — 4) fr. 9 § 7 de R. C.

nie dazu verführt hat, beide principiell auf eine Stufe zu stellen; der Versuch des Antonin in fr. 12 § 2 cit. nach dieser Richtung ist lediglich Versuch geblieben.

II. Ebensowenig wie die Theorie des Wahnsinns oder der „natürlichen Unfähigkeit" ist auch die zweite Rechtfertigung der Interdiktion über den Versuch hinaus gediehen. Wir meinen Gajus I 53: Male (enim) nostro jure uti non debemus, qua ratione et prodigis interdicitur bonorum suorum administratio. Gajus stellt hier den prodigus auf eine Stufe mit demjenigen Sklavenbesitzer, welcher wegen Mißbrauchs seiner Rechte zum Verkauf der Sklaven gezwungen wird, und rechtfertigt beider Behandlung mit den citierten Eingangsworten ‚male — debemus'. So ganz im Unrecht, wie ehedem Gesterding[5] — übrigens ohne historische Begründung seiner Ansicht — behauptete, waren daher die alten Gelehrten nicht, wenn sie den Ausspruch der Quellen: „expedit rei publicae, ne quis re sua male utatur" für unser Institut verwerten wollten. Im übrigen aber ist allerdings unsere Stelle (Gaj. I, 53 cit.) weder in das corpus juris aufgenommen, noch hat sie sonst irgendwelche direkte Billigung ihrer Tendenz erfahren. Und das ist auch sehr begreiflich. Denn der Gedanke, daß der Eigentümer einer Sache gebunden sei, im Interesse der Gesellschaft sich mancher Verfügungen über dieselbe zu enthalten, ist, so wenig seine Richtigkeit im allgemeinen bestritten werden kann, doch durchaus unrömisch.[6] Auf dieses Interesse der Gesellschaft geht aber jene Rechtfertigung des Gajus zurück.

III. Das Gesamt-Ergebnis nun dieser Untersuchung (ad I und II) ist der Mangel einer durchgeführten rechtsphilosophischen Begründung der Interdiktion im ehemaligen römischen Recht. Und die Erklärung für diese Thatsache ist mit wenigen Worten zu geben. Indem die alte Basis eines Familienrechts nur nach und nach verschwand, und gleichzeitig die Interdiktion, den praktischen Bedürfnissen entsprechend, eine weittragende Bedeutung gewann, trat die philosophische Rechtfertigung, die ja überhaupt nicht die Stärke und darum auch kein Lieblingsthema der römischen Juristen war, ihnen hier auch wohl noch besonders überflüssig erscheinen mochte, zurück. War aber die klassische Zeit nicht damit fertig geworden, so fehlte der nachklassischen Jurisprudenz gewiß die Fähigkeit, ein für den Römer so eminent schwieriges Problem zu lösen.

---

5) S. 62. — 6) Man vergleiche z. B. denselben Gajus in fr. 2 si a parente 37,12: .. iniquum est ingenuis hominibus non esse liberam rerum suarum alienationem.

C. Dogmatischer Teil.

I.

§ 8. Allgemeines.

Der Darstellung des positiven gemeinen Rechts von den Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Entmündigung des Verschwenders haben wir zwei Bemerkungen allgemeinen Inhalts vorauszuschicken.

Die eine betrifft die Dogmen-Geschichte unseres Instituts. Die Interdiktion hat seit den Tagen der Glossatoren viel mehr Beachtung gefunden, als man aus der neueren Litteratur entnehmen kann. Da aber der Inhalt der älteren einschlägigen Abhandlungen fürs positive Recht wenig Bedeutung hat, glauben wir uns bei dem wesentlich praktischen Zwecke dieser Arbeit eine besondere Ausführung der dogmengeschichtlichen Entwicklung versagen zu dürfen.

Für die weitere Darstellung erscheint es sodann notwendig, die Wirkungen der Entmündigung vor ihren Voraussetzungen zu behandeln. Dies um deswillen, weil über die Rechtsfolgen verhältnismäßig wenig Streit herrscht, da für sie ein ziemlich reiches Quellenmaterial vorhanden ist, während bezüglich der Voraussetzungen die Quellen sehr spärlich fließen, und deshalb in Theorie und Praxis keinerlei Einhelligkeit der Auffassungen obwaltet. Denn hiernach rechtfertigt sich die gedachte Umstellung des Themas nicht bloß aus formellen Rücksichten, sondern auch aus der Erwägung, daß bei konsequenter Durchführung der Wirkungen seitens der Rechtsordnung aus diesen eine Grundlage auch für die Voraussetzungen zu gewinnen sein muß.

II.

Die Rechtswirkungen.

a. Rechtszustand des Entmündigten.

1.

§ 9. Die fundamentalen Rechtsnormen.

I. Betrachtet man, wie unsere Quellen die Rechtswirkungen *im allgemeinen charakterisieren*, so ist zunächst negativ die Thatsache von großem Interesse, daß die *interdictio commercio* im justinianischen Rechte keine Stelle mehr gefunden hat. Denn in Kon-

sequenz ihres Wegfalls steht nun eine Reihe altüberkommener und durch dieselbe bedingter Bestimmungen vollkommen in der Luft.

Im übrigen aber fehlt es auch im justinianischen Rechte keineswegs an sehr beachtenswerten allgemeinen Kennzeichnungen des Rechtszustandes Entmündigter.

Vor allem ist schon bedeutsam, als Zeugnis von grundsätzlicher Verschiedenheit zwischen römischer und deutscher Auffassung, der Name des wirkenden Aktes: interdictio. Während die deutsche „Entmündigung" andeutet, daß der Verschwender aufhört, mündig zu sein, weist uns die „interdictio" auf eine rein äußerliche Rechtswirkung. Denn interdicere = dazwischen reden, ein-, absprechen, verbieten, kann man nur bei äußerer Bethätigung interner Vorgänge, nicht bezüglich der letzteren selbst. M. a. W. also: während der deutsche Sprachgebrauch mit dem Namen Entmündigung dem dadurch bezeichneten Rechtsakte eine die innere Fähigkeit des prodigus berührende Wirkung unterstellt, spiegelt sich in der römischen Technik die Auffassung wieder, daß das Recht ohne Rücksicht auf den internen Zustand des prodigus lediglich gewissen Handlungen, d. h. Willensäußerungen desselben die Wirkung versage.

Und zwar spielt nun unsere Interdiktion, im Gegensatz zu andern Instituten gleichen Namens,[1] nur auf dem Gebiete des Privatrechts. Das erhellt aus den Zusätzen, welche das Wort ganz regelrecht begleiten. Ohne jeden solchen findet es sich überhaupt nur einmal in den Quellen.[2] Ganz gewöhnlich dagegen ist die Verbindung „bonis interdicere", ständig die Bezeichnung des Entmündigten als „is cui bonis interdictum est".

Der Sinn dieser Verbindung ist nun freilich keineswegs von vornherein außer Zweifel gestellt; denn der Ausdruck „das Vermögen untersagen oder absprechen" eröffnet mehr denn eine Auslegungsmöglichkeit.

Andere Aussprüche der Quellen von allgemeinerem Charakter erklären sich näher darüber. Die „administratio interdicta" des fr. 1 pr. h. t. hat allerdings nach der Tendenz der Stelle nur historische Bedeutung zu beanspruchen. In fr. 10 pr. h. t. aber wird gesagt, der entmündigte prodigus könne „nihil transferre ad aliquem, quia in bonis non" habeat, und dieses in bonis non habere beschränkt dann der Jurist sofort durch den begründenden Satz: cum ei deminutio sit interdicta. Ähnlich bestimmt fr. 26 de C. E. 18,1, dem prodigus werde die deminuendi potestas entzogen. Demnach würde also dem Verschwender durch die Interdiktion nur die Möglichkeit abgeschnitten, seinen Vermögensbestand zur Zeit der ersteren weiterhin zu verringern.

In schneidendem Widerspruch hierzu erklärt dann aber die merkwürdigerweise in die Pandekten aufgenommene l. 40 D. de R. J.

---

1) Der interdictio aquâ et igni oder der interdictio sacrificiis (Caes. B. G. 6_{18}). — 2) fr. 18 pr. qui test. 28_1: quod tamen interdictione vetustius. ...

von Pomponius, daß prodigi, cui bonis interdictum est, nulla voluntas est, verkündet also eine über den deutschen Begriff der Entmündigung noch weit hinausreichende, vollkommene Willensunfähigkeit des Interdizierten.

Die allgemeinen Charakterisierungen der Rechtswirkungen seitens unserer Quellen führen daher mangels Übereinstimmung zu keinem brauchbaren Resultate.

Ebensowenig gewähren aber

II. die mehrfachen Parallelen, welche im corpus juris zwischen dem prodigus und anderen, in der vollen Handlungsfähigkeit beschränkten Personen gezogen werden, ein zutreffendes Bild von den Gesamtwirkungen der Interdiktion.

Es giebt deren eine ganze Reihe: prodigus und furiosus in fr. 40 de R. J. 50,17, fr. 6 de V. O. 45,1; pr. und pupillus in fr. 9 § 7 de R. C. 12,1; pr., furiosus und pupillus in fr. 29 de C. J. 12,6; pr. und minor in c. 3 de in int. 2,22; pr. und der über Erbschaftsantritt deliberierende Delat fr. 26 de C. E. 18,1; endlich pr. und der Vater, dessen Sohn ein peculium castr. hat (bezüglich dieses letzteren!) in fr. 18. § 2 de C. P. 49,17.

Allein, von der famosen l. 40 de R. J. c. abgesehen, enthält keine dieser Stellen eine prinzipielle und allgemeine Gleichstellung des prodigus und eines Andern, vielmehr sind die übrigen Stellen nur Zeugnisse über zufällige Gleichbehandlungen derselben in konkreten Fällen. So selbstverständlich dies aber gerade wegen der Mannigfaltigkeit jener Parallelen ist, so wertlos sind darum die letzteren für uns an diesem Orte. [3]

III. Hiernach bedarf es einer Zusammenstellung der Quellenentscheidungen über die einzelnen Rechtsakte des Entmündigten. Darüber ist folgendes zu sagen:

a) Im Kreise der dinglichen Rechtsverhältnisse kann is cui b. i. e. nihil transferre ad aliquem,[4] also nichts veräußern, daher weder Eigentum durch Zahlung (fr. 29 de C. J. 12,6) oder Tradition 6 de V. O. 45,1) [5] übertragen, noch Servituten bestellen (18 § 3 de C. P. 9,17), oder Pfandrechte (arg. der citierten Stellen).

Hat er sich aber eines Vermögensstücks entäußert, so ist diese Entäußerung nichtig, rechtlich ungeschehen: Vindikation und Kondiktion greifen in weitestem Maße Platz; denn — wie fr. 29 de cond. ind. 12,6 sagt — seine persönliche Stellung begründet ein allgemeines Rückforderungsrecht (persona locum facit repetitioni).[6]

---

3) Das wahre allgemeine Verhältnis des pr. zu allen genannten Personen kann konsequenterweise erst später bestimmt werden. Vgl. § 15. — 4) fr. 10 pr. h. t. (27,10). — 5) Über Besitz s. unten S. 27 a. E. — 6) Vgl. Witte: Bereicherungsklagen, 1859 S. 166. Wir halten aber den Ausspruch Wittes (S. 291 das.): „Ist von einem dispositionsunfähigen Menschen etwas donandi animo weggegeben und von dem Empfänger bonâ fide angenommen, so ist, da letzterer eine Obligation nicht hat übernehmen wollen, nach Wegfall der Vindikation ein Anspruch von dem Geber nicht zu erheben" für unrichtig und mit l. 29 de cond. ind. cit. unvereinbar.

Dagegen kann er sehr wohl Servituten erwerben, bezw. sich von solchen, die auf seinem Vermögen lasten, befreien, 18 § 3 de C. P. 49,17.

b) Bezüglich obligatorischer Rechtsverhältnisse bestimmt Diokletian in c. 3 de in int. 2,22 implicite, daß Verträge des prodigus ihn nicht binden sollen: hunc contractum servari non oportet.

Nach andern Quellen sind dieselben (ungiltig und zwar) nichtig, denn sie geben dem Mitkontrahenten keinerlei Recht (26 de C. E. 18,1). Und in fr. 6 de V. O. wird der entmündigte Verschwender überhaupt für unfähig erklärt, kraft seines Willens irgend eine Obligation für sich zu begründen — promittendo obligari non potest —, und zwar so gänzlich unfähig, daß nicht einmal ein Dritter sich für seine derartigen Verpflichtungen verbürgen könne.[7]

Insbesondere ist er daher auch unfähig, ungünstige Novationsverträge zu schließen: 3 de nov. 46,2.

Und, da er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, so ist er auch prozeßunfähig (18 § 2 de C. P. 49,17 und Civ.P.O. 51), daher auch nicht imstande, einen Eid zuzuschieben (35 § 1 D. de jurej. 12,2. Civ.P.O. 50).[8]

Dagegen kann er günstige Novationen vornehmen, 3 de nov. c., desgl. Stipulationen überhaupt (9 § 7 de R. C. 12,1), und die Zuschiebung eines Eides an ihn kann heute gemäß Civ.P.O. 435 erfolgen.

c) Über die familienrechtliche Stellung des Entmündigten treffen die Quellen keine besondern Bestimmungen.

d) Das Erbrecht anlangend kann der Interdizierte weder ein Testament errichten (§ 2 J. quib n. e. p. 2,12; fr. 18 pr. qui test. 28,1), noch auch nur als Zeuge bei Aufnahme eines fremden Testamentes fungieren (18 pr. c.; § 6 de t. o. 2,10).

Hingegen kann er angefallene Erbschaften ohne jede Beschränkung antreten (fr. 5 § 1 de a. h. 29,2).

2.

§ 10. Die rechtsgeschäftliche Stellung des entmündigten Verschwenders.

Die vorgeführten Entscheidungen der Quellen reden sämtlich von Rechtsgeschäften des prodigus. Seine Deliktsfähigkeit steht daher zunächst nicht zur Betrachtung.

Versuchen wir nun, jene Entscheidungen durch ihre Unterordnung unter die regelmäßigen Kategorieen der Rechtsgeschäfte auf einheitliche Grundgedanken zurückzuführen, so ist

I. offenersichtlich, daß hierzu der Gegensatz von ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäften keine Handhabe bietet. Denn während der einseitige Erbschaftsantritt und günstige Novationsverträge der

7) Ausnahme: bei negotior gestio l. 4 l. 6 pr. D. de neg. gest. 3,5. Cf. S. 35 N. 1. — 8) Intervention S. A. 7,105.

Entmündigten gestattet sind, werden umgekehrt Testamentserrichtung und ungünstige Novationen desselben für ungiltig erklärt.

II. Dagegen ist die Unterscheidung von negotia inter vivos und mortis causa hier zu verwerten.

Der entm. V. ist als *unfähig anzusehen zu allen neg. mortis causa.*

Ausdrücklich ausgesprochen ist diese seine Unfähigkeit allerdings nur für den Testier-[1] und Zeugnisakt. Allein es unterliegt keinem Zweifel, daß ihm auch die Errichtung von Vermächtnissen und Fideikommissen,[2] sowie die mortio c. donatio — diese, wenn nicht als neg. m. c., so doch jedenfalls wegen ihrer Vertragsqualität[3] — versagt ist. Und das gleiche gilt von Erbverträgen des pr. über *sein* Vermögen. Konsequenterweise ist auch die mehrfach[4] aufgestellte Meinung zu verwerfen, als ob der Entmündigte ein vor der Interdiktion errichtetes Testament zu widerrufen imstande sei.[5]

III. Nicht so einheitlich, wie die negotia mortis c. des pr., werden seine *neg. i. vivos* behandelt. Vielmehr ist hier noch scharf zu scheiden zwischen den neg. ex causâ lucrativa und onerosâ.

a) Dem entmündigten Verschwender *fehlen Veräußerungs- und Verpflichtungsfähigkeit:*

1. Seine *Veräußerungsunfähigkeit* ist zweifellos. Jede Verfügung desselben über sein Vermögen ist ja ipso jure nichtig, sein Rückforderungsrecht unbegrenzt (29 de C. J.): das nennt man aber eben Veräußerungsunfähigkeit.

Konsequenz ist u. a., daß dadurch, daß der pr. Erfüllung einer Forderung erhält, diese nicht getilgt wird.[6]

Hier sind noch einige *Specialfragen* zu erledigen:

α) Kann sich der prodigus nach der Interdiktion des *Besitzes* einer Sache entäußern?

Man könnte schon in fr. 6 de V. O. (tradere vero non potest) das Gegenteil bestimmt finden wollen. Allein die Stelle läßt sich auch

---

1) Ersatz seiner Testierunfähigkeit durch Quasipupillarsubstitution des Vaters mit Genehmigung des princeps? Windscheid III § 560 N. 8; Sintenis III § 176,1. Fr. 43 pr. de v. et p. s. 28,6 schließt dieselbe nicht aus, doch wird auch kein positiver Anhalt für sie geboten. — 2) fr. 2 de leg. I°: Sciendum est eos demum fidc. posse relinquere, qui testandi jus habent. — 3) Siehe S. 28 Nr. 2. 4) Bruns Anm. 93; Holzschuher I 236. — 5) Man könnte auf den ersten Blick freilich Zweifel hegen, ob der Widerruf grundsätzlich ein neg. m. c. sei. Unzweifelhaft ist er es dann, wenn er sich durch Errichtung eines neuen Testaments realisiert. Hier dürfte die Unfähigkeit des pr. auch für Bruns und Holzschuher wohl unfraglich sein. Oder sollten sie solche Errichtung hinsichtlich der aufhebenden Wirkung anerkennen, ihren rechtschaffenden Inhalt aber leugnen? Man muß aber konsequent dem pr. jede Form des Widerrufs versagen. Natürlich kann er durch Zerstörung die Wirkungslosigkeit des Testaments herbeiführen, aber dann ist nicht sein Wille der Grund der Unwirksamkeit, sondern die Läsion. Bleibt also nur noch der Widerruf durch solenne mündliche Erklärung. Wir tragen kein Bedenken, dem pr. auch dazu die Fähigkeit abzusprechen. Jeder Widerruf ist eben Verfügung von Todeswegen: negativ oder positiv.

Gegen Bruns auch noch S. 28 γ.

6) Windscheid § 342 Nr. 8.

von der Tradition als Eigentumsübertragung, wie das von uns geschehen, deuten.

Weiterhin ist jedoch der Besitz unzweifelhaft ein wirtschaftliches Gut, er gehört zum Vermögen. Für den Bestand seines Vermögens ist nun aber der Wille des pr. kein maßgebender Faktor. Daher kann er den Besitz nicht animo aufgeben, wohl aber kann er ihm corpore entzogen werden, da hier nicht der Wille, sondern die Thatsache des Herrschaftsverlustes den Grund für die Aufhebung des Besitzes abgiebt.

β) Kann er einen ipso jure gemachten Erwerb ausschlagen, z. B. ein ihm angefallenes Legat, oder eine ihm als heres necessarius zugefallene Erbschaft?

Nein! Denn mit ihrem Anfall sind sie schon Vermögensbestandteil geworden und damit der Verfügung des pr. entzogen. Dagegen kann auch die allgemeine Erklärung der Quellen, daß Ausschlagung und Antritt der Erbschaft gleich zu behandeln seien, nicht ins Gewicht fallen. [7]

γ) Desgl. ist von diesem Standpunkte aus der Testaments-Widerruf dem pr. zu versagen, sofern man mit Bruns [8] annimmt, er habe sich durch die Testation ein „Recht" — das Recht nach dem Testamente beerbt zu werden — erworben.

2. Der entmündigte Verschwender ist ferner rechtsgeschäftlich verpflichtungsunfähig.

Alle einseitig verpflichtenden Akte des prodigus sind nach den Quellen ungiltig.

Und mit Recht hat Theorie und Praxis von jeher daran festgehalten, daß nicht einmal eine naturalis obligatio aus solchen Verpflichtungsakten für den pr. entstehe. Das darf man freilich nicht, wie Gesterding [9] will, aus der allerdings unbestreitbaren Thatsache [10] folgern, daß keine Bürgschaft für solche negotia prodigi geleistet werden kann. Denn dieser Schluß zwingt um deswillen nicht, weil ja, wie bekannt, Verbürgbarkeit weder das einzige mögliche Kennzeichen, noch auch nur unentbehrliches Requisit einer naturalis obligatio ist. Und anderseits könnten Ausdrücke, wie contractus prodigi servari non oportet [11] und die Gleichstellung des prodigus mit dem pupillus hinsichtlich bereichernder Handlungen sehr wohl Zweifel aufdrängen, ob nicht doch eine natur. obl. prodigi aus dessen (ihn verpflichtenden) Geschäften entspringe. In der That kann man aus den erwähnten Gründen, insbes. da die c. 3 de i. int. aus so später Zeit (von Diokletian) stammt, und aus dem Umstande, daß auch die

7) Vgl. Windscheid III § 599 Note 6 gegen l. 5 § 1, 18 D $29_{,2}$. — 8) II S. 455 und 457: Wie der große Meister mit dieser Auffassung die Fähigkeit des pr. zum Widerruf (s. ob. S. 27 Note 4) hat vereinigen wollen, während doch auch nach ihm S. 471 vor Note 85 der pr. unfähig ist zu „jedem Geschäft, welches auf Veräußerung und Verpflichtung geht", ist uns unerfindlich. Es liegt wohl ein Versehen vor. — 9) S. 51. — 10) fr. 6 de V. O. cit. Die famose 25 D. de fidej. $46_{,1}$ beseitigt diese Thatsache u. E. nicht, und andernfalls würde man eine entgegenstehende gewohnheitsrechtliche Übung anstandslos behaupten dürfen. — 11) c. 3 de i. i.

nat. obl. pupilli nur langsam und stückweise anerkannt worden ist, vielleicht den Schluß ziehen, daß das spätere Kaiserrecht auf dem Wege war, eine solche auch als Resultat der vom entmündigten pr. eingegangenen Verpflichtungen zu statuieren. Daß aber nun das justinianische Recht soweit gegangen sei, kann deshalb nicht behauptet werden, weil ein Teil der sonst bekannten Wirkungen oder Eigenschaften der nat. obligationes den Verpflichtungsakten des entm. pr. direkt oder indirekt abgesprochen, und keine einzige ihnen, was doch nötig wäre, ausdrücklich zuerkannt wird. So folgt aus dem Zusammenhange der l. 6 de V. O. cit., in welchem jene Unmöglichkeit der fidejussio für eine obligatio prodigi offenbar nur beispielsweise als Konsequenz des obligari non posse prodigum angeführt wird, daß sich der Mitkontrahent auch nicht durch Pfandbestellung seitens eines Dritten — der pr. selbst kann überhaupt nichts verpfänden — sichern kann. Desgleichen wird auch keine „Zahlung" aus dem Versprechen des pr. von seiten Dritter stattfinden können: seitens des pr. selber ist natürlich solche, wie jede Zahlung unmöglich. Noch viel weniger lassen sich beim vollständigen Mangel aller quellenmäßigen Belege Kompensations- und Novationsfähigkeit der vom entm. prodigus eingegangenen Verbindlichkeiten annehmen.

Hiernach ist anzuerkennen, daß nach justinianischem Recht die nach der Interdiktion geschlossenen Rechtsgeschäfte nullam, ne naturalem quidem obligationem prodigi erzeugen.

Also sind seine einseitigen Verpflichtungen durch Pollicitationen, Gelübde, Wechsel (für die Kreationstheorie!) unverbindlich, seine Offerten und Schenkungsversprechen inacceptabel, und dieselben werden auch nicht rechtsbeständig durch Konsens des curator; da, was nicht vorhanden, auch nicht konfirmiert werden kann.

3. Als Rechtsmittel nun hat pr.

α) in der Klägerstellung bei geschehenen Entäußerungen vindicationes (rei v. und a. negat.) und condictiones. Und zwar wird von letzteren stets die c. sine causa Anwendung finden können, wegen grundloser Bereicherung überhaupt, da ja der entmündigte pr. keine solche verschaffen darf. Indes ist auch die c. indebiti dann anwendbar, wenn der pr. für eine nach der Interdiktion eingegangene Verpflichtung hat zahlen wollen.[12] Daß er gewußt hat, er brauchte diese Schuld nicht zu tilgen, schließt hier, wo persona locum facit repetitioni, die cond. ind. nicht aus. Auch Feststellungsklage ist natürlich nicht (absolut) unanwendbar.

β) In der Beklagtenrolle schützt den pr. exc. doli. Ob auch

γ) in integrum restitutio zu seinen Gunsten stattfinden könne, ist in thesi nicht mit Sicherheit ausgemacht, wird aber von der Praxis bejaht.[13]

---

12) fr. 29 de C. J. Unrichtig will Glück 13,303 trotz der Titelüberschrift unseres fr. beim pr. stets nur die cond. sine c. zulassen. — 13) Zur Zeit der Glossatoren und Kommentatoren stritt man, ob sie gegen Handlungen des pr. vor der Interdiktion zu erteilen sei: Fachin. c. 68b). Diese Frage ist zweifelhaft; in

Aber der entm. pr. ist auch *nur* unfähig, zu veräußern und sich rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Im übrigen ist seine Handlungsfähigkeit durch die Interdiktion nicht berührt. Also

b) Der Interdizierte *ist fähig zu allen reinen Erwerbsgeschäften*.

Daß er zur Vornahme von Rechtsgeschäften überhaupt nicht unfähig sei, sagen die Quellen ja ausdrücklich, und damit fällt denn auch für das positive Recht die Behauptung von der nulla voluntas prodigi in fr. 40 de R. J. zusammen.

Im einzelnen bezeugen in dieser Richtung die Quellen die Fähigkeit des entm. pr. zum Erwerb von Servituten, zu Novationen si meliorem conditionem suam fecerit, d. h. sofern er seine Lage dadurch verbessert, endlich zum Abschluß von Verträgen[14] jeder Art, sofern er durch dieselben etwas erwirbt.

Daraus ist der unbedenkliche Schluß zu ziehen, daß der Entmündigte alle Rechtsgeschäfte vornehmen kann, wenn und soweit sie ihm Gewinn bringen.

Daher sind *absolut* giltig alle seine reinen, d. h. mit keiner Verpflichtung beschwerten Erwerbsgeschäfte, mögen sie sich vollziehen durch Übereignung, — z. B. Erwerb der Finderhälfte eines Schatzes, Okkupation herrenloser und völlig unbelasteter Sachen, Annahme einer realen Schenkung sine modo —, oder mit obligatorischem Effekt, — z. B. Annahme eines Schenkungsversprechens sine modo, eines Erlasses, Legates, Wechsels (sogen. aktive Wechselfähigkeit) u. s. f.

Zu solchen bedarf der pr. daher auch keines Konsenses.

Ganz anders gestaltet sich nun aber das Verhältnis,

c) wenn mit dem zu erwerbenden *Recht eine Verpflichtung verbunden ist*, weil alsdann die Regel, daß prodigum promittendo obligari non posse, die Erwerbsfähigkeit kreuzt.

Hier ist nun zu scheiden:

1. Wo Recht und Pflicht *trennbar* verknüpft sind, entsteht ein sogen. negotium claudicans, suspensiv bedingt durch den Konsens des Kurators.

Die Richtigkeit dieses Satzes ist leicht erweislich. Sind Recht und Pflicht trennbar, d. h. so verbunden, daß sie neben- und unab-

---

den Quellen können wir einen Anhalt für ihre Bejahung aber nicht finden. In neuerer Zeit wird darüber verhandelt, ob gegen Handlungen **nach** der Interdiktion. Auch für diese Frage geben die Quellen keine klare Anweisung: c. 3 de i. i. 2,$_{22}$ hat dafür gar keine, fr. 19 i. f. de reb. aut. judic. poss. 42,$_5$ kaum wesentliche Bedeutung. Die Praxis ist entschieden dafür: S. A. 3,$_{190}$ Darmstadt, 13,$_9$ Stuttgart, 13,$_{186}$ Jena. Man wird scheiden dürfen: Gegen *eigene* Handlungen bedarf der pr. bei seiner absoluten Unfähigkeit und den daraus resultierenden ordentlichen Rechtsmitteln der i. i. r. nicht, weshalb sie ihm hier gemäß fr. 16 pr. de min. 4,$_4$ zu versagen ist; gegen Handlungen des Vormunds aber i. i. r. zu erteilen, mag immerhin durch die Analogie von minor und pr. in obigen und andern Stellen begründet erscheinen. — 14) Die Quellen (9 § 7 de R. C.) erwähnen nur Stipulationen; doch wird der Ausdruck des Textes fürs heutige Recht kaum beanstandet werden.

hängig voneinander existieren, so treten auch die Regeln pr. stipulando sibi acquirit und promittendo obligari pr. non potest gleichzeitig und nebeneinander in Wirksamkeit. Dann aber liegt vor ein neg. cl., d. h. soweit der pr. aus dem Geschäfte erwerben soll, besteht es zu Recht und sind etwaige Mitkontrahenten gebunden, soweit dagegen jenem eine Verpflichtung erwachsen soll, ist das Geschäft ungiltig, der pr. also an dasselbe nicht gebunden. Natürlich kann dann aber die Leistung eines Mitkontrahenten doch nicht ohne Gegenleistung gefordert werden, da sich sonst der pr. auf dessen Kosten ganz ungerechtfertigt bereichern würde. Folglich bleibt das ganze betr. Geschäft einstweilen in der Schwebe, bis das Äquivalent von seiten des pr. gesichert ist. Da nun der Entmündigte selbst diese Sicherheit nie gewähren kann, so muß hier der Konsens des Kurators eintreten. Er ist die Bedingung für die Wirksamkeit des Geschäfts: mit seiner Erteilung wird es rechtskräftig, seine Versagung läßt es zusammenfallen.

Dieser consensus ist aber nicht sowohl Ergänzung der Handlungsunfähigkeit, als vielmehr selbständige Übernahme der betr. Verpflichtung.[15]

Ein solches neg. claud. entsteht nun vorzugsweise[16] bei allen zweiseitigen Verträgen des Interdizierten.

2. Wie aber, wenn Recht und Pflicht des pr. in casu, etwa durch Gesetz, derart verbunden sind, daß eine Scheidung beider rechtlich undenkbar, ein Rechtserwerb ohne die Übernahme der entsprechenden Verpflichtung unmöglich ist?

Dann bleibt rein logisch offenbar nur die Alternative: entweder unbedingte Anwendung des promittendo obligari non posse, oder umgekehrt des stipulando sibi acquirere.

Wofür man sich *principiell* zu entscheiden habe, kann nicht zweifelhaft sein. Die rechtsgeschäftliche Verpflichtungsunfähigkeit des Interdizierten beruht auf specieller Norm, ist die Ausnahmebestimmung: sie muß daher grundsätzlich Anwendung finden. Alle derartigen Rechtsakte sind also, das ist die praktische Spitze unserer Theorie, dem Entmündigten principiell versagt, können deshalb auch nicht durch den Konsens des Kurators ermöglicht, sondern müssen durch den letzteren vorgenommen werden.

Wirklich erklärt denn auch fr. 18 § 2 de c. p. 49, 17 den pr. für unfähig, nach der Interdiktion als Partei vor Gericht zu stehen, und nach gemeinem wie nach Reichsrecht ist seine völlige Prozeßunfähigkeit außer jedem Zweifel. Konsequent ist ferner unser Grundsatz im Reichsrecht durchgeführt bezüglich der Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft,[17] oder als Komplementär an einer Kommandit-[18] bezw. stillen Gesellschaft.[19] In diesen Fällen hat die

---

15) Vgl. S. 33 in. — 16) Nicht gerade ausnahmslos nur bei solchen, cf. legatum sub modo. — 17) Art. 123 Abs. 3 H.G.B. — 18) H.G.B. Art. 170 b. — 19) H.G.B. Art. 261 Abs. 2.

Entmündigung eines Gesellschafters sogar die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

Desgl. muß der pr., wiewohl das B.Ges. vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung ꝛc. darüber keine Bestimmung getroffen hat, für unfähig gelten, an einer eingetragenen Genossenschaft beteiligt zu sein; denn § 3 Nr. 12 dieses Gesetzes ordnet dieselbe unbedingte Solidarhaftung der Genossen an, welche bei den erwähnten Gesellschaften des H.G.B. sich als Grund für den Ausschluß der Interdizierten von der Teilnahme darstellt. [20]

Ebenso ist der entm. pr. für völlig außer stande zu erachten, eine eheliche Gütergemeinschaft einzugehen: Trennung von Recht und Pflicht ist ja auch dabei unmöglich. Auch die Unfähigkeit des pr. zur Übernahme einer Vormundschaft läßt sich auf unser Princip zurückführen: nur ist freilich nach herrschender Ansicht für den römischen Gesetzgeber ein anderes Motiv maßgebend gewesen. [21]

Gerade in einem der wichtigsten Fälle, dem des Erbschaftsantritts, hat allerdings das R.R. unsern Grundsatz nicht gewahrt. Es gestattet ihn dem Entm. unbedingt, giebt also hier dem Erwerbsgedanken vor der Verpflichtungsunfähigkeit den Vorzug.

Man hat dies zwar bestreiten wollen; Bruns insbes. [22] meint, die hier maßgebende l. 5 de A. H. beziehe sich nur auf die „alte Entziehung des Familienvermögens", der bona pat. avitaque, während heute „der Erbschaftsantritt jedenfalls auf solvente Erbschaften beschränkt" werden müsse. Allein fr. 5 cit. hat nicht mehr Bezug auf „die alte Entziehung des Familienvermögens", als das ganze justinianische Institut. Will man daher gewohnheitsrechtlich das Erfordernis des Kuratorenkonsenses statuieren, so ist das als geltendes Recht zu erweisen, aber es in unsere Quellen hinein zu interpretieren, ist eine Willkür, die bei der Interdiktion am allerwenigsten gerechtfertigt erscheint. Das R.R. hat eben hier einmal die Verpflichtungsunfähigkeit des pr. nicht durchgeführt, sondern seine Erwerbsfähigkeit bestehen lassen. Und warum? Die Gründe liegen auf der Hand. Ein Erbschaftserwerb durch Stellvertreter war bekanntlich grundsätzlich nicht gestattet. Man stand daher auch hier wieder vor der Wahl, dem Entm. den Antritt unbedingt, oder gar nicht zu erlauben. Denn von einer Heilung oder Ergänzung der völligen Verpflichtungsunfähigkeit durch

20) „Sich darstellt": ob das Motiv des Gesetzgebers ein anderes gewesen, ist uns nicht bekannt; die fraglichen Bestimmungen erscheinen jedenfalls in dem angedeuteten Licht. — 21) Die heutige Doktrin stützt sich regelrecht auf die Emphase, mit welcher Justinian in c. 5 de leg. tut. 5.30 die Möglichkeit einer Bevormundung durch minores also verneint: cui cuim ferendum est eundem esse tutorem et sub tutela constitui et iterum eundem esse curatorem et sub cura agere. Wir finden diese Emphase unbegründet. Andernfalls müßte doch auch minima capitis deminutio in der Person des Vormunds die Vormundschaft aufheben, was nicht der Fall: Rudorff III § 205 S. 237. Auch behält der Entm. die väterliche, also der Vormundschaft analoge Gewalt. — 22) Daneben bestreiten es Mühlenbruch Fortf. v. Glück XLII S. 432, Leist das. 37/38 III S. 68 u. a., zum Teil willkürlich.

den consensus curatoris war natürlich auch hier keine Rede. [23] Nun lag aber doch die Vermutung nahe, daß selbst ein prodigus keine Lust tragen werde, unüberlegt oder gar mutwillig fremde Nachlaßmassen zu übernehmen. [24] Dann aber bot dem Achtsamen das spatium deliberandi einige und das justinianische beneficium inventarii völlige Sicherheit vor Schaden. So mußte, insbes. da man auf den Vorteil des pr. bedacht war, die Entscheidung zu Gunsten der unbedingten Antrittsfähigkeit ausfallen.

Für das heutige Recht dagegen kann nun die Regel promittendo obligari prodigus non potest ungehemmte Wirksamkeit entfalten, ohne den Erbschaftserwerb für den Entmündigten unmöglich zu machen. Denn jetzt ist die Möglichkeit eines Erbschaftserwerbs durch Stellvertreter principiell unbestritten. Auch dem curator prodigi dürfte dieser Erwerb gestattet werden.

Im gemeinen Recht schlägt man allerdings bisher einen andern Weg ein und verlangt, daß der Konsens des Kurators den Erbschaftsantritt des Entm. sanktioniere. Man geht dabei offenbar von den Motiven aus, welche den Gesetzgeber bei unserm Institute beseelten: dem Gedanken nämlich, daß der pr. an der Verschlechterung seiner Vermögenslage zu hindern sei. Und um festzustellen, ob der pr. auch nicht etwa eine überschuldete Erbschaft erhält, ist die Bedingung des consensus curatoris freilich ein durchaus geeignetes Mittel.

Allein jene Tendenz ist um deswillen grundfalsch, weil die gesetzgeberischen Motive uns nie über die positiven Formen des Rechts hinwegzusehen verleiten dürfen, hier doppelt unrichtig, weil sie zu bedenklicher Verwirrung der entscheidenden Grundsätze über unser Institut führen. Denn die Verpflichtungsunfähigkeit des pr. ist im R.R. eine absolute, sie konsensfähig erklären heißt ihre Natur völlig verkennen oder mißachten. —

Aus einem ganz andern Gesichtspunkte sind natürlich, wie beiläufig bei der Erbfolge bemerkt werden mag, neuere gesetzliche Maßnahmen zu beurteilen, wonach z. B. der „entm. Verschwender bei der Erbfolge in Bauerngüter den übrigen Miterben nachstehen" soll [25] u. a. Das sind lediglich soziale Maßregeln, welche mit der Interdiktion als solcher gar nichts zu schaffen haben.

IV. Das bisherige Ergebnis über den Rechtszustand des entm. Verschwenders ist daher:

a) Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften mortis causa.
b) Innerhalb der neg. inter vivos
   1. Veräußerungs- und Verpflichtungsunfähigkeit,
   2. vollständige Erwerbsfähigkeit.

Mit einem Worte kann man die beiden letzten Momente zusammenfassen als „(rechtsgeschäftliche) Dispositionsunfähigkeit".

---

23) Vgl. oben S. 31. — 24) So auch Windscheid III § 596 Note 4. — 25) Westfäl. Landgüter-O. v. 1882 § 13.

3.

§. 11. Rechtserwerb und Verpflichtung ohne und wider den Willen des Entmündigten.

Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des entm. Verschwenders bezieht sich, wie wir gesehen haben, auf gewisse Arten der Rechtsgeschäfte. Hieraus und aus dem privilegierten Charakter des Instituts folgt arg. e contrario, daß die Interdiktion keine Wirkung äußert auf Rechtserwerb und Verpflichtungen, welche ohne oder wider Willen des Entmündigten eintreten. Bezüglich der Verpflichtungen drückt man diesen Satz in der Regel so aus: Der entm. pr. wird verhaftet durch alle actiones ex re venientes.

Näher gilt folgendes:

I. Jeder Rechtserwerb, welcher sich ohne Willensakt des Erwerbenden vollzieht, fällt auch dem pr. zu. Natürlich, denn das Gegenteil wäre nur bei vollkommener Rechtsunfähigkeit denkbar.

Somit erwirbt er als Grundeigentümer die Alluvionen, Avulsionen, die insula in fl. nata und den alveus derelictus; ferner alle Statusrechte, durch die Eheschließung die gesetzlichen Rechte am Vermögen seiner Ehefrau, ipso jure als heres necessarius, desgl. kraft Akkrescenz u. s. w.

Erwirbt er aber in allen diesen Fällen auch wider seinen Willen? Gewiß! Der Erwerb vollzieht sich ja ohne Rücksicht auf seinen Willen, und aufheben kann ihn der Entm. nicht vermöge seiner Veräußerungsunfähigkeit. In diesem Punkte unterscheidet er sich also auch hier von Handlungsfähigen.

II. Den Entmündigten treffen alle Verpflichtungen, welche nicht kraft seiner Willensaktion eintreten: obligationes ex re.

a) So haftet er schon nach dem Wesen der negotia claudicantia aus solchen nach den Grundsätzen von der ungerechtfertigten Bereicherung.

Folglich hat der Mitkontrahent des Verschwenders bei einem pactum claudicans nicht bloß, wie schon erwähnt, nur zu leisten bei Sicherheit der Gegenleistung, sondern er kann auch, wenn er mit der eignen Leistung vorangegangen ist, und nun die Leistung des Entm. wegen Versagung des vormundschaftlichen consensus nicht erfolgt, alles das herausfordern, um was der erstere infolge des Geschäfts reicher geworden ist. Und gleiche Verhaftung muß bei allen neg. cl. eintreten, also z. B. auch für den Fall, daß der Interdizierte ein legatum sub modo, ohne Kaution stellen zu müssen, erworben hat und nun den modus nicht erfüllt.

b) Dieselben Regeln von der Bereicherung müssen aber auch Anwendung finden, wenn der entm. pr. nicht infolge eignen Handelns, sondern durch Leistungen Dritter ohne sein Zuthun bereichert worden ist. Sein Vermögen haftet also dem Miteigentümer, welcher notwendige Reparaturen am gemeinschaftlichen Gebäude vorgenommen,

dem negotiorum gestor,[1] vor allem dem curator aus dessen Verwaltung u. s. f.

c) Weiterhin haftet er für alle kraft Gesetzes bestehenden Ansprüche. Die Interdiktion befreit ihn also z. B. nicht von der (früher begründeten) Pflicht zur Bestellung einer dos für die vermögenslose Tochter oder zur Alimentierung.

In allen solchen Fällen steht der Entm. grundsätzlich dem pupillus — 9 § 7 de RC. — und dem furiosus[2] gleich. Ansprüche der gedachten Art bestehen eben nicht durch den Willen des Verpflichteten, sondern unabhängig davon.

d) Deshalb haftet endlich der entm. pr. auch aus seinen Delikten: er ist deliktsfähig. Man hätte diese Fähigkeit nach dem vorgeführten Quellenmaterial billig nie bezweifeln sollen.[3] Wenn aber Sintenis I § 17 Anm. 40 diese Fähigkeit daraus folgern will, daß „nur ein Volljähriger für einen Verschwender erklärt werden kann", so ist uns die Logik dieses Schlusses unverständlich. Konnten nicht zu der Zeit,[4] da Sintenis dies schrieb, auch volljährige furiosi entmündigt werden, und sollten nun diejenigen, welche erst nach erreichter Volljährigkeit wahnsinnig wurden, deliktsfähig bleiben?

Vielmehr ist die Deliktsfähigkeit des pr. ganz einfach bedingt durch die Natur der Interdiktion, welch letztere als lex specialis eine privilegierte Stellung schafft, die keine analoge Anwendung verträgt. M. a. W. die Deliktsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit unerlaubter Willensäußerungen mit Rechtsfolgen, ist begrifflich Teil der Handlungsfähigkeit, und da nun diese letztere bei jedem den normalen, d. h. denselben Umfang wie bei allen seinen Mitbürgern haben muß, sofern sie nicht ausdrücklich bei ihm beschränkt ist, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des entm. pr. aber erwiesenermaßen sich nur auf die Vornahme bestimmter Arten von Rechtsgeschäften bezieht, so steht seine Deliktsfähigkeit außer Zweifel.

Konsequenz derselben aber ist nun nicht nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit des pr. für seine Rechtsverletzungen, sondern auch seine civilrechtliche Haftung für alle aus jenen resultierenden Verpflichtungen. Also Prozeßkosten, Geldstrafen, Bußen, vor allem aber eine allgemeine Schadensersatzpflicht — z. B. wegen Betruges, begangen durch Verheimlichung seiner Interdiktion — ruhen unbeschränkt auf seinem Vermögen.

1) Als solchem auch dem Bürgen. — 2) Vgl. 46 de O & A 44,7. — 3) Bezweifeln konnte sie überhaupt nur, wer in allem die Analogie zwischen pr. und furiosus durchführen wollte. Die Glossatoren und Kommentatoren hatten aber nicht weniger als vier Theorieen über die Frage. Fachinaeus cap. 69,2. — 4) Heute ist nach der Vorschrift der C.P.O. § 595, daß auch Minderjährige entmündigt werden können, die Unterlage für den Schluß Sintenis' völlig verschwunden.

Lebenslauf.

Ich bin am 23. November 1864 zu Nosbach (Rheinland) als Sohn des Lehrers Heinrich Steiniger und seiner Ehefrau, Wilhelmine geb. Gerlach geboren, auf die Namen Karl Friedrich getauft und evangelischen Bekenntnisses.

Meine Mutter verlor ich mit zwei, meinen Vater mit zwölf Jahren.

Bis zum vollendeten 15. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule, genoß aber nebenher Privatunterricht, zunächst seitens des Hrn. Rektors Legemann zu Bergerhof, später seitens meines lieben Bruders, des Pfarrers Ewald Steiniger zu Linden an der Ruhr.

Im Herbst 1880 trat ich in die Ober-Tertia des Gymnasiums zu Gütersloh ein und wurde von dieser Anstalt, von der ich mancherlei Wohlthaten genossen, zum Herbst 1884 nach anderthalbjährigem Besuch der Prima unter Dispensation vom letzten Halbjahre und von der mündlichen Prüfung mit dem Reife-Zeugnis entlassen.

Ich studierte dann zwei Semester Theologie und Philosophie in Basel und hörte daselbst die H. H. Professoren Bernoulli, Bücher, J. Burckhardt, Misteli, v. Orelli, Overbeck, Smend, Vischer, J. Wackernagel.

Von Michaelis 1885 ab trieb ich in Berlin das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und hörte dabei die H. H. Professoren Brunner, Dambach, Dernburg, Eck, Goldschmidt, Hinschius, Hübler, Pernice, Rubo, Schmoller, v. Treitschke, Wagner, Zeller. Im Sommer 1887 hatte ich die Freude, an den Übungen des romanistischen Seminars unter Leitung des Herrn Geheimrats Prof. Eck teilnehmen zu können.

Nach einem fünf Semester fortgesetzten Studium der Rechte wurde ich zu Ostern 1888 zur ersten juristischen Prüfung beim Kammergericht zu Berlin zugelassen und bestand dieselbe am 22. Oktober ej. a. mit „vorzüglich".

Unterm 7. November 1888 zum Referendar ernannt arbeite ich als solcher zur Zeit beim Kgl. Landgericht Berlin I.

Soweit meine dienstlichen Pflichten es gestatten, treibe ich seit Ostern 1888 juristische, national-ökonomische und theologische Studien.

Im vergangenen Wintersemester insbes. hatte ich die Ehre, an den kirchenrechtlichen Übungen des Herrn Geheimrats Prof. Hinschius mich beteiligen zu dürfen.

Ich nehme gern die Gelegenheit wahr, allen meinen Lehrern, vornehmlich den genannten Herren, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen; denn was ich bin und werde, verdanke ich nächst Gott ihnen.

Ganz insbesondere aber gestatte ich mir, die Herren Professoren Eck, Hinschius und Pernice meiner unentwegten Ergebenheit zu versichern.

Thesen.

1. Der gutgläubige Verkäufer einer fremden Sache ist verpflichtet, nach ihrem Untergang, sowie nach Genehmigung des Verkaufs durch den Eigentümer, diesem den Kaufpreis herauszugeben.
2. Er darf auch nicht abziehen, was er seinerseits für die Sache gegeben hat.
3. Die durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht ꝛc. verlängerte Schutzfrist kommt im Zweifel der Bühne zugute, welcher der vor dem 1. Januar 1871 verstorbene Komponist die Aufführung gegen Honorar verstattet hatte.
4. R.Str.G.B. § 49a normiert nur delicta sui generis.
5. Für die Beurteilung des Widerstandes eines Volks gegen Übergriffe der Staatsgewalt ist das Recht kein praktikabler Maßstab.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.
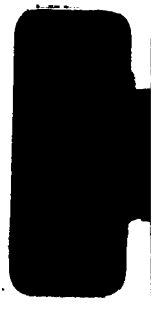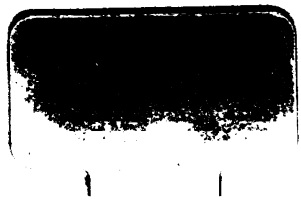
G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S